

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2021
der
**Österreichische Agentur für Gesundheit
und Ernährungssicherheit GmbH**

**1220 Wien
Spargelfeldstraße 191**

Wien, 03. März 2022

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017)	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Jahresabschluss	3
Bericht zum Lagebericht	5

BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021	
Bilanz zum 31. Dezember 2021	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2021	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

**Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 22. Juli 2021 der Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2020 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des

Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum November 2021 (Vorprüfung) sowie von Jänner bis März 2022 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerhard Posautz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lage-

bericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS UND ZUM LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Gesellschaft und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

BERICHTERSTATTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BUNDES-PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX 2017 (B-PCGK 2017)

Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH wendet den Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) an. Zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Prüfung liegt der Bundes-Public Corporate Governance Bericht als Entwurf vor. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Es sind bei der Durchführung der Abschlussprüfung keine Tatsachen festgestellt worden, die eine Unrichtigkeit von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

SONSTIGER SACHVERHALT

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft und am 12. März 2021 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigten, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 3. März 2022

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer

gez.
ppa. Mag. (FH) René Berger
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

BILANZ zum 31. Dezember 2021

AKTIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	3.110.353,16	3.758
2. Geleistete Anzahlungen	747.273,01	26
	3.857.626,17	3.784
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, Bauten und bauliche Investitionen in fremde Gebäude <i>davon Grundwert EUR 60.200,00 (Vj: TEUR 60)</i>	10.491.358,71	7.704
2. Technische Anlagen und Maschinen	12.503.055,34	10.906
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.488.068,00	2.973
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	758.861,14	83
	27.241.343,19	21.667
	31.098.969,36	25.450
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.030.360,01	2.323
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen	13.860.526,92	12.203
	15.890.886,93	14.526
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	18.023.992,84	17.646
<i>davon mit einer RLZ > 1 Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)</i>		
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	746.597,60	909
<i>davon mit einer RLZ > 1 Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)</i>		
	18.770.590,44	18.554
III. Guthaben bei Kreditinstituten	85.086.704,31	59.104
	119.748.181,68	92.184
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.351.054,54	1.069
	152.198.205,58	118.703

PASSIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 TEUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	1.000.000,00	1.000
<i>davon einbezahltes Stammkapital EUR 1.000.000,00 (Vj: TEUR 1.000)</i>		
II. Kapitalrücklagen (nicht gebundene)	6.516.636,78	6.517
III. Gewinnrücklagen		
1. gesetzliche Rücklage	100.000,00	100
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	42.000.000,00	33.000
IV. Bilanzgewinn	20.483.766,89	12.277
<i>davon Gewinnvortrag EUR 3.277.187,36 (Vj: TEUR 2.026)</i>		
	70.100.403,67	52.894
B. INVESTITIONSZUSCHÜSSE	11.078.719,24	1.205
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	12.833.209,06	12.539
2. Sonstige Rückstellungen	22.237.460,66	20.513
	35.070.669,72	33.052
D. VERBINDLICHKEITEN		
<i>davon mit einer RLZ ≤ 1 Jahr: EUR 13.226.860,20 (Vj: TEUR 9.564)</i>		
<i>davon mit einer RLZ > 1 Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)</i>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.968.809,60	5.526
<i>davon mit einer RLZ ≤ 1 Jahr: EUR 7.968.809,60 (Vj: TEUR 5.526)</i>		
<i>davon mit einer RLZ > 1 Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)</i>		
2. Sonstige Verbindlichkeiten	5.258.050,60	4.038
<i>davon aus Steuern EUR 2.300.590,33 (Vj: TEUR 1.262)</i>		
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 2.144.866,10 (Vj: TEUR 2.011)</i>		
<i>davon mit einer RLZ ≤ 1 Jahr: EUR 5.258.050,60 (Vj: TEUR 4.038)</i>		
<i>davon mit einer RLZ > 1 Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)</i>		
	13.226.860,20	9.564
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	22.721.552,75	21.988
	152.198.205,58	118.703

Beilage I



GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

	2021 EUR	2020 TEUR
1. Umsatzerlöse und Zuwendungen	214.041.608,79	174.858
a) Umsatzerlöse	77.706.340,91	76.639
b) Basiszuwendungen gem. § 12 Abs. 1, 1a, § 19 Abs. 28 GESG	71.679.600,00	71.680
c) sonstige Zuwendungen des Bundes gem. § 12 Abs. 4a, 7 GESG	64.655.667,88	26.539
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	1.657.777,90	1.454
3. Sonstige betriebliche Erträge	7.664.266,34	9.174
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	21.623,51	5
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	69.834,22	3.375
c) Übrige	7.572.808,61	5.794
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-39.408.902,98	-23.261
a) Materialaufwand	-24.988.345,00	-18.896
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-14.420.557,98	-4.365
5. Personalaufwand	-116.441.124,28	-106.741
a) Löhne	-1.420.763,39	-1.382
b) Gehälter	-73.809.429,12	-66.126
c) Soziale Aufwendungen	-21.708.392,39	-18.674
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	-900.268,81	-812
<i>aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	-2.126.349,81	-1.630
<i>bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-17.657.561,06	-15.662
d) Aufwendungen für dienstzugehörige Beamte	-19.502.539,38	-20.559
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-7.835.574,72	-6.843
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-42.193.327,63	-38.400
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-19.447,25	-15
b) Übrige	-42.173.880,38	-38.384
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebserfolg)	17.484.723,42	10.241
9. Zinserträge	3.214,14	15
10. Zinsaufwendungen	-281.358,03	-4
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzerfolg)	-278.143,89	10
12. Ergebnis vor Steuern = Jahresüberschuss	17.206.579,53	10.251
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	3.277.187,36	2.026
14. Bilanzgewinn	20.483.766,89	12.277





Anhang



für das Geschäftsjahr 2021

Inhalt

Inhalt	2
A Allgemeine Angaben.....	4
B Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	5
1 Allgemeine Grundsätze.....	5
2 Anlagevermögen.....	5
3 Umlaufvermögen	6
4 Aktive Rechnungsabgrenzung	6
5 Investitionszuschüsse.....	6
6 Rückstellungen	6
7 Verbindlichkeiten	7
8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	7
C Erläuterungen zu Posten der Bilanz	8
1 Anlagevermögen.....	8
2 Umlaufvermögen	8
2.1 Vorräte	8
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8
3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	9
4 Eigenkapital.....	9
4.1 Stammkapital	9
4.2 Kapitalrücklagen.....	9
4.3 Vorschlag für die Ergebnisverwendung	9
5 Investitionszuschüsse.....	10
6 Rückstellungen	10
7 Verbindlichkeiten	11
8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	11
9 Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen	11
D Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	12
1 Umsatzerlöse und Zuwendungen	12
2 Sonstige betriebliche Erträge	13
3 Personalaufwand	13

4	Sonstige betriebliche Aufwendungen.....	14
5	Aufwendungen für Abschlussprüfer	14
E	Sonstige Angaben	15
1	Angaben über Arbeitnehmer:innen	15
2	Organe der Gesellschaft	15
	2.1 Mitglieder der Geschäftsleitung	15
	2.2 Mitglieder des Aufsichtsrats.....	16
3	Angaben zu nahestehenden Unternehmen und Personen	16
4	Kreditgewährung	16
5	Ereignisse von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres	17

A Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft wurde im Jahr 2002 auf Grund des § 7 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) gegründet und ist mit 1. Juni 2002 per Gesetz entstanden.

Der Sitz der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) befindet sich in Wien, Österreich. Die Anschrift lautet Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien. Die Gesellschaft ist in das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 223056z eingetragen. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Mit 1. Jänner 2006 wurde gemäß GESG das ehemalige Bundesinstitut für Arzneimittel (BfA) in die AGES übertragen und das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) eingerichtet.

B Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1 Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches in der zum Bilanzstichtag geltenden Fassung, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, erstellt. Für die Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und die Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Die Gliederungsvorschriften der §§ 224 und 231 UGB wurden eingehalten. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

Alle Beträge im Anhang werden ohne Kommastellen dargestellt, die Vorjahreswerte werden in Tausend Euro (TEUR) angegeben. Bei Summierung von gerundeten Beträgen können durch die Verwendung automatisierter Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

2 Anlagevermögen

Die Bewertung der ausschließlich entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** und **Sachanlagen** erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen Abschreibungen.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung durchgeführt. Zuschreibungen werden bei Wegfall der Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung bzw. bei einer Wertaufholung vorgenommen, wobei auf maximal jenen Wert zugeschrieben wird, der sich unter Berücksichtigung einer durchgängigen Normalabschreibung als Restbuchwert ergibt.

Für Zugänge des ersten Halbjahres wird die volle Jahresabschreibung, für Zugänge des zweiten Halbjahres die halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Die planmäßigen **Abschreibungen** werden linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet:

Nutzungsdauer in Jahren	von	bis
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	3	10
Bauten, bauliche Investitionen in fremde Gebäude	10	25
Technische Anlagen und Maschinen	6	10
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	10

Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten unter EUR 800 (Vorjahr: EUR 800) werden bis zum physischen Abgang in den Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kumulierten Abschreibungen geführt.

3 Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (RHB) werden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet. Für bestimmte RHB (Chemikalien, Laborbedarf sowie Bedarf an Pflanzenschutzmitteln) wird das Bewertungsvereinfachungsverfahren der Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 UGB angewendet. Bei diesem sogenannten Festwertverfahren werden die RHB mit einem gleichbleibenden Wert angesetzt, nur alle 3 bis 5 Jahre eine Bestandsaufnahme durchgeführt und der Wert angepasst. Die letzte Bestandsaufnahme wurde im Geschäftsjahr 2019 durchgeführt.

Die Bewertung der **noch nicht abrechenbaren Leistungen** erfolgt zu Herstellungskosten. Die Ermittlung der Herstellungskosten in den Bereichen Medizinmarktaufsicht und Pflanzenschutzmittel erfolgt auf Basis der bewerteten zuordenbaren Stunden unter Berücksichtigung anteiliger direkt zuordenbarer Gemeinkosten.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert bewertet. Einzelwertberichtigungen wurden im erforderlichen Ausmaß durchgeführt. Zur Berücksichtigung allgemeiner Ausfallrisiken bestehen pauschale Einzelwertberichtigungen.

4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

In den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Zahlungen berücksichtigt, die im Geschäftsjahr geleistet wurden, jedoch Leistungszeiträume nach dem Abschlussstichtag betreffen.

5 Investitionszuschüsse

Nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse werden analog der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

6 Rückstellungen

Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder werden für gesetzliche und kollektivvertragliche Ansprüche gebildet.

Die **Abfertigungsrückstellungen** werden in Übereinstimmung mit der AFRAC-Stellungnahme 27 (Dezember 2020) nach finanzmathematischen Grundsätzen ermittelt. Der Gehaltstrend wurde je nach Mitarbeiter:innenkreis mit 1,9% bis 4,1% p.a. (Vorjahr: 2,0% bis 3,8% p.a.) angesetzt. Als Rechnungszinssatz wird ein Zinssatz von 1,12% p.a. (Vorjahr: 1,49% p.a.) herangezogen. Es handelt

sich hierbei um einen Durchschnittzinssatz der letzten 7 Jahre, bei dem die jeweilige durchschnittliche Restlaufzeit der Verpflichtung zu Grunde gelegt wurde.

Als Pensionsantrittsalter wurde für den jeweiligen Mitarbeiter:innenkreis das zum Stichtag relevante Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004 herangezogen. Fluktuationsabschläge wurden wie im Vorjahr nicht vorgenommen.

Für Beamte wurde mangels Anspruch keine Abfertigungsrückstellung gebildet. Für Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2002 begonnen hat, werden die Abgeltungsverpflichtungen durch die laufende Entrichtung entsprechender Beiträge an eine Mitarbeitervorsorgekasse erfüllt.

Die Ermittlung der **Rückstellung für Jubiläumsgelder** erfolgt in Übereinstimmung mit der AFRAC-Stellungnahme 27 (Dezember 2020) nach finanzmathematischen Grundsätzen. Der Gehaltstrend wurde je nach Mitarbeiter:innenkreis mit 1,9% bis 4,1% p.a. (Vorjahr: 2,0% bis 3,8% p.a.) angesetzt. Als Rechnungszinssatz wird ein Zinssatz von 0,67% p.a. (Vorjahr: 1,01% p.a.) herangezogen. Es handelt sich hierbei um einen Durchschnittzinssatz der letzten 7 Jahre, bei dem die jeweilige durchschnittliche Restlaufzeit der Verpflichtung zu Grunde gelegt wurde. Abhängig von der Unternehmenszugehörigkeit sowie des angewendeten Dienstrechtes wurde wie im Vorjahr ein Fluktuationsabschlag im Ausmaß von 0% bis 3,2% p.a. angesetzt. Die Jubiläumsgeldrückstellungen sind in den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen.

Die finanzmathematische Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und für Jubiläumsgelder führt zu einer verlässlichen Annäherung an jenen Wert, der sich aus einer versicherungsmathematischen Berechnung ergeben würde.

Die übrigen **sonstigen Rückstellungen** werden dem Vorsichtsprinzip entsprechend in Höhe des bestmöglich geschätzten Erfüllungsbetrages gebildet und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehende Verbindlichkeiten. Sie umfassen im Wesentlichen Vorsorgen für noch nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben sowie sonstige ungewisse Verbindlichkeiten.

7 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr beibehalten.

C Erläuterungen zu Posten der Bilanz

1 Anlagevermögen

Hinsichtlich der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der Aufgliederung der Jahresabschreibung wird auf den angeschlossenen Anlagespiegel verwiesen.

Im Bilanzposten Grundstücke, Bauten und bauliche Investitionen in fremde Gebäude sind Grundwerte in Höhe von EUR 60.200 (Vorjahr: TEUR 60) enthalten.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden keine Zuschreibungen auf Grundstücke und Gebäude vorgenommen (Vorjahr: TEUR 0).

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

In den Vorräten sind Wertberichtigungen in Höhe von EUR 3.604.713 (Vorjahr: TEUR 3.267) enthalten. Diese umfassen Einzelwertberichtigungen der noch nicht abrechenbaren Leistungen im Bereich Medizinmarktaufsicht im Zusammenhang mit Zulassungsverfahren in Höhe von EUR 3.196.816 (Vorjahr: TEUR 2.684) und pauschale Einzelwertberichtigungen der noch nicht abrechenbaren Leistungen sowie Abschläge für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe in Höhe von EUR 407.896 (Vorjahr: TEUR 582).

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Zum Jahresende wurden Einzelwertberichtigungen für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 1.180.848 (Vorjahr: TEUR 46) sowie pauschale Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 95.862 (Vorjahr: TEUR 250) vorgenommen.

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände betreffen im Wesentlichen Forderungen aus Kostenersätzen für Personalverleih in Höhe von EUR 334.734 (Vorjahr: TEUR 396), Forderungen aus EU-Förderung in Höhe von EUR 97.810 (Vorjahr: TEUR 114) sowie Forderungen an Mitarbeiter:innen aus der Gehaltsverrechnung in Höhe von EUR 28.054 (Vorjahr: TEUR 38).

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände enthalten Erträge in Höhe von EUR 432.544 (Vorjahr: TEUR 510), die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungen wurden in Höhe von EUR 1.351.055 (Vorjahr: TEUR 1.069) gebildet. Diese betrafen im Wesentlichen Vorauszahlungen für Wartungen von Soft- und Hardware sowie Laborgeräten.

4 Eigenkapital

4.1 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt EUR 1.000.000 und ist zur Gänze je zur Hälfte vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen – nunmehr Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – sowie vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – nunmehr Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus – einbezahlt worden.

4.2 Kapitalrücklagen

Das sich zum 31. Mai 2002 in den Bundesanstalten oder -ämtern befindliche und im Eigentum des Bundes stehende Zubehör, insbesondere Maschinen, Geräte, Kraftfahrzeuge, Betriebsmittel, Einrichtungen und Tierbestand, sowie die Liegenschaften Katastralgemeinde 14412 Petzenkirchen, Einlagezahl 176, und Katastralgemeinde 14014 Grabenegg, Einlagezahl 153, gingen mit 1. Juni 2002 in das Eigentum der AGES über. Dieser Wert wurde zum Stichtag 1. Juni 2002 in eine nicht gebundene Kapitalrücklage (Sacheinlage) mit einem Betrag in Höhe von EUR 17.423.493 eingestellt.

Auf Grund der Ermächtigung des GESG wurde der AGES im Geschäftsjahr 2004 von den Eigentümern ein Kapitalzuschuss in Höhe von EUR 7.267.300 zugeführt.

Im Jahr 2007 wurde durch Beschluss der Generalversammlung am 9. Juli 2007 ein Teil der Kapitalrücklage in Höhe von EUR 18.174.156 aufgelöst.

Zum 31. Dezember 2021 beträgt die nicht gebundene Kapitalrücklage somit unverändert zum Vorjahr EUR 6.516.637.

4.3 Vorschlag für die Ergebnisverwendung

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres beträgt (inklusive des Gewinnvortrags aus dem Vorjahr) EUR 20.483.767.

Die Geschäftsführung schlägt der Generalversammlung vor, von diesem Gewinn EUR 17.000.000 einer freien Gewinnrücklage zuzuführen. Der Restbetrag von EUR 3.483.767 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

5 Investitionszuschüsse

Die Zuschüsse entwickelten sich 2021 wie folgt:

	1.1. 2021 EUR	Umgliederung aus der PRA EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Auflösung EUR	31.12. 2021 EUR
Bauten und bauliche Investitionen in fremde Gebäude	0	957.936	0	0	19.159	938.777
technische Anlagen und Maschinen	1.185.704	1.267.315	0	1.166	474.396	1.979.788
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.306	5.041	0	0	8.733	14.614
Anlagen in Bau	1.166	223.162	351.417	-1.166	0	574.579
Zugewiesene Investitionszuschüsse	1.205.176	2.453.454	351.417	0	502.288	3.507.759
Nicht zugewiesene Investitionszuschüsse	0	459.510	7.111.451	0	0	7.570.961
Summe Investitionszuschüsse	1.205.176	2.912.963	7.462.868	0	502.288	11.078.719

6 Rückstellungen

In den **Rückstellungen für Abfertigungen** ist ein Betrag von EUR 10.763.584 (Vorjahr: TEUR 10.741) für Vertragsbedienstete und ein Betrag von EUR 2.069.625 (Vorjahr: TEUR 1.798) für Angestellte und Arbeiter enthalten.

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 TEUR
Jubiläumsgelder	6.843.416	7.408
noch nicht konsumierte Urlaube	6.179.109	5.810
Zeitausgleich/Überstunden	2.508.291	2.196
Drohverluste für Aufträge im Bereich der Medizinmarktaufsicht	2.103.598	1.874
ausstehende Eingangsrechnungen	2.353.473	939
Bonifikationen	1.341.062	935
Nachzahlungen aus einer Besoldungsreform	344.120	760
Prüfungskosten	44.612	38
Reisekosten	34.260	34
Aufsichtsratsvergütungen	22.700	23
übrige Zwecke	462.820	495
	22.237.461	20.513

7 Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten umfassen Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von EUR 2.300.590 (Vorjahr: TEUR 1.262), Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von EUR 2.144.866 (Vorjahr: TEUR 2.011) sowie übrige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 812.594 (Vorjahr: TEUR 764).

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 5.258.051 (Vorjahr: TEUR 4.038) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

In den Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

Für die Verbindlichkeiten sind keine dinglichen Sicherheiten bestellt.

8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Erhaltene Vorauszahlungen für Leistungen, die zum 31. Dezember 2021 noch nicht vollständig erbracht waren, werden als Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert.

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 TEUR
Gebührenvorschreibungen Medizinmarktaufsicht	13.056.928	11.118
Gebührenvorschreibungen Pflanzenschutzmittel	1.582.670	2.636
EU-Wirkstoffprüfungen Pflanzenschutzmittel	3.930.774	2.624
Noch nicht zugewiesene Investitionszuschüsse	0	2.913
Forschungsprojekte	4.151.181	2.697
	22.721.553	21.988

9 Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Die Miet- und Leasingverpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen für das folgende Geschäftsjahr EUR 10.113.942 (Vorjahr: TEUR 10.246) und für das zweite bis fünfte Geschäftsjahr EUR 42.046.163 (Vorjahr: TEUR 40.899). Der Wertansatz dieses Postens wurde inklusive des nicht abzugsfähigen Vorsteueranteiles ermittelt. In den Beträgen sind Verpflichtungen für Zuschlagsmieten in Höhe von EUR 3.826.030 (Vorjahr: TEUR 3.826) im Zusammenhang mit Infrastrukturprojekten bis 2026 enthalten.

D Erläuterungen zu Posten der Gewinn-und Verlustrechnung

1 Umsatzerlöse und Zuwendungen

Die **Umsatzerlöse und Zuwendungen** in Höhe von EUR 214.041.609 (Vorjahr: TEUR 174.858) gliedern sich wie folgt:

a)

Umsatzerlöse	2021 EUR	2020 TEUR
Umsatzerlöse hoheitlich	62.646.106	61.136
Umsatzerlöse gem. § 8 Abs.7 GESG	12.580.496	12.504
Erlöse aus Forschungsprojekten	1.071.122	1.216
Sonstige Umsatzerlöse	1.408.617	1.783
	77.706.341	76.639

b) Die Bundesmittel in Form der **Basiszuwendung** betragen für das Geschäftsjahr 2021 EUR 71.679.600 (Vorjahr: TEUR 71.680). Die Höhe ist im GESG § 12 Abs. 1, 1a und § 19 Abs. 28 festgelegt.

c) Die **sonstigen Zuwendungen des Bundes** betragen im Geschäftsjahr EUR 64.655.668 (Vorjahr: TEUR 26.539). Diese sind insbesondere auf Zuwendungen für Dienstleistungen auf Basis von Fachweisungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) zur Bewältigung der COVID-19-Krise im Geschäftsjahr 2021 in Höhe von EUR 60.715.326 (Vorjahr: TEUR 26.539) zurückzuführen und dienen der Abgeltung von Mehraufwendungen, insbesondere für Material und bezogene Herstellungsleistungen, Personalaufwand sowie sonstige betriebliche Aufwendungen.

2 Sonstige betriebliche Erträge

c) übrige:

	2021 EUR	2020 TEUR
Erlöse aus Kostenersatz	6.458.264	4.825
EU Förderungen	133.536	294
Auflösung Investitionszuschüsse	502.288	141
andere	478.721	534
	7.572.809	5.794

3 Personalaufwand

	2021 EUR	2020 TEUR
Löhne	1.420.763	1.382
Gehälter	73.809.429	66.126
Soziale Aufwendungen		
Aufwendungen für Altersversorgung	900.269	812
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen	2.126.350	1.630
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Angaben und Pflichtbeiträge	17.657.561	15.662
sonstige soziale Aufwendungen	1.024.213	571
Aufwendungen für dienstzugeteilte Beamte	19.502.539	20.559
	116.441.124	106.741

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen sind im Geschäftsjahr 2021 Beiträge an Mitarbeiter-Vorsorgekassen in Höhe von EUR 887.700 (Vorjahr: TEUR 746) enthalten.

4 Sonstige betriebliche Aufwendungen

b) übrige:

	2021 EUR	2020 TEUR
nicht abzugsfähige Vorsteueranteile	9.494.525	8.064
Gebäudemieten und Betriebskosten	8.744.245	8.771
Aufwendungen IT-Software	6.491.125	5.555
Dienstleistungen Facility Management	2.251.607	2.034
Logistik	1.882.423	700
Energie	1.877.569	1.845
Instandhaltung Laborgeräte	1.684.356	1.275
Instandhaltung Gebäude	1.483.010	1.901
Büro- und Verbrauchsmaterial	1.031.452	1.237
Kommunikation	876.398	470
sonstige Dienstleistungen	862.433	751
Fuhrpark	825.785	702
Fortbildung	528.974	424
Beratung	467.309	820
Reisekosten	436.522	513
Telekommunikation	433.904	407
Versicherungen	414.316	375
Drohverluste Zulassungen Medizinmarktaufsicht	229.187	572
Aufwendungen IT-Hardware	162.020	170
sonstige übrige Aufwendungen	1.996.720	1.799
	42.173.880	38.384

5 Aufwendungen für Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer BDO Austria GmbH betragen im Berichtsjahr EUR 44.612 (Vorjahr: LeitnerLeitner Audit Partners GmbH TEUR 38) für die Prüfung des Jahresabschlusses. Für sonstige Leistungen sind wie im Vorjahr keine Aufwendungen angefallen. Die Höhe der Aufwendungen wurde inklusive des nicht abzugsfähigen Vorsteueranteiles ermittelt.

E Sonstige Angaben

1 Angaben über Arbeitnehmer:innen

Im Geschäftsjahr 2021 waren in der Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH durchschnittlich 1.432 Vollbeschäftigungsäquivalente (Vorjahr: 1.312) beschäftigt.

Es handelte sich dabei um 190 Beamte (Vorjahr: 209), 235 ehemalige Vertragsbedienstete (Vorjahr: 246) und 1.007 Angestellte gemäß Kollektivvertrag (Vorjahr: 857). Zusätzlich wurden durchschnittlich 30 Saisonarbeitskräfte (Vorjahr: 29) sowie 10 Lehrlinge (Vorjahr: 8) beschäftigt.

Karenzierte Mitarbeiter:innen, Mitarbeiter:innen im Dienstleistungsverzicht sowie Mitarbeiter:innen der ausgegliederten Einheiten sind in diesen Zahlen nicht enthalten und umfassen im Durchschnitt 112 Vollbeschäftigungsäquivalente (Vorjahr: 99).

2 Organe der Gesellschaft

2.1 Mitglieder der Geschäftsleitung

Im Geschäftsjahr 2021 waren DI Dr. Thomas Kickingner und Dr. Anton Reinl als Geschäftsführer tätig.

Die Geschäftsführer erhielten im Geschäftsjahr 2021 fixe Bezüge in Höhe von EUR 349.223 (Vorjahr: TEUR 344) sowie ein leistungsbezogenes Entgelt in Höhe von EUR 65.440 (Vorjahr: TEUR 46).

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung für die Geschäftsleitung betragen EUR 34.024 (Vorjahr: TEUR 34).

2.2 Mitglieder des Aufsichtsrats

Folgende Mitglieder hatte der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2021:

(Vorsitzender)	DI Dr. Arthur Kroismayr
(Stellvertreter des Vorsitzenden)	DI DDr. Reinhard Mang
(Mitglied)	Mag. Helena Guggenbichler
(Mitglied)	Dipl. Rev. Renate Haider
(Mitglied)	Mag. Heinz Harb
(Mitglied)	Dr. Ulrich Herzog
(Mitglied)	Mag. Ilse Hohenegger
(Mitglied)	Mag. Robert Pichler
(Arbeitnehmersvertreter)	Mag. Georg Appl
(Arbeitnehmersvertreterin)	Ing. Mag. (FH) Karin Bäcker
(Arbeitnehmersvertreter)	Emmerich Wagner

Die im Jahr 2021 von der Generalversammlung beschlossenen und ausgeschütteten Vergütungen für die Tätigkeit der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2020 betragen:

Vorsitzender	4.200 EUR
Stellvertreter	3.500 EUR
übrige Aufsichtsratsmitglieder	2.500 EUR
Sitzungsgeld	150 EUR

Die Vergütung für die Leistungen im Geschäftsjahr 2021 wird erst in der Generalversammlung genehmigt und sodann im Public Corporate Governance Bericht 2021 veröffentlicht.

Die Vergütung für jene Aufsichtsratsmitglieder, die Beamt:innen sind, wird an das Bundesministerium für Finanzen abgeführt. Die Arbeitnehmersvertreter:innen im Aufsichtsrat erhalten keine Vergütung.

3 Angaben zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Es bestehen keine Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen der Anteilseigner, Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Geschäftsleitung.

4 Kreditgewährung

Die AGES gewährt im Rahmen der lohnsteuerrechtlichen Möglichkeiten Gehaltsvorschüsse an Mitarbeiter:innen. Mit 31. Dezember 2021 gab es offene Gehaltsvorschüsse an 10 Personen mit einem Außenstand von insgesamt EUR 23.719. Die AGES hat keine Kredite an Organe der Gesellschaft gewährt.

5 Ereignisse von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Es gibt keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die Einfluss auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 haben.

Wien, am 3. März 2022

DI Dr. Thomas Kickinger



Die Geschäftsführer:

Dr. Anton Reisl



GESUNDHEIT FÜR MENSCH, TIER & PFLANZE

www.ages.at

Beilage III/17

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen				Nettobuchwerte	
	Stand 01.01.2021	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2021	Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021	Stand 01.01.2021	Stand 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	15.444.332	842.890	13.277	-500.756	15.799.742	-11.686.519	-1.503.626	500.756	-12.689.389	3.757.813	3.110.353
2. geleistete Anzahlungen	25.872	734.678	-13.277	0	747.273	0	0	0	0	25.872	747.273
	15.470.204	1.577.568	0	-500.756	16.547.015	-11.686.519	-1.503.626	500.756	-12.689.389	3.783.685	3.857.626
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, Bauten und bauliche Investitionen in fremde Gebäude	13.229.864	3.323.182	0	0	16.553.046	-5.526.099	-535.588	0	-6.061.688	7.703.765	10.491.359
2. technische Anlagen und Maschinen	64.154.510	5.159.911	83.345	-3.043.778	66.353.987	-53.248.185	-3.629.823	3.027.077	-53.850.932	10.906.325	12.503.055
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung *	23.531.250	2.683.298	132	-638.933	25.575.747	-20.558.032	-2.166.537	636.890	-22.087.679	2.973.218	3.488.068
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	83.477	758.861	-83.477	0	758.861	0	0	0	0	83.477	758.861
	100.999.101	11.925.252	0	-3.682.712	109.241.641	-79.332.316	-6.331.949	3.663.967	-82.000.298	21.666.785	27.241.343
	116.469.305	13.502.819	0	-4.183.467	125.788.657	-91.018.835	-7.835.575	4.164.723	-94.689.687	25.450.470	31.098.969

* darin enthalten geringwertige Vermögensgegenstände

948.591

-165.538

-948.591

165.538



Lagebericht



zum Jahresabschluss 2021

1 Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Die AGES – Aufgaben und Zielsetzung

Die AGES ist die maßgebliche österreichische Wissensorganisation zur Risikominimierung auf den Gebieten Gesundheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung und Verbraucher:innenschutz.

Die AGES als GmbH im 100%igen Eigentum der Republik Österreich erbringt ihre Leistungen auf Basis des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), der speziellen Materiengesetze und einschlägiger europäischer Regelungen. Die Gesellschafterrechte des Bundes werden gemeinsam vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wahrgenommen.

Die AGES arbeitet auf Basis der von den Eigentümerministerien vorgegebenen Wirkungsziele, des Unternehmenskonzepts und des jährlich vereinbarten Arbeitsprogramms risikobasiert und interdisziplinär in den Themenfeldern Öffentliche Gesundheit, Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung, Arzneimittel und Medizinprodukte sowie Strahlenschutz.

Die Leistungen der AGES umfassen insbesondere Untersuchung, Begutachtung, integrative Risikobewertung, falls gesondert beauftragt die Risikokommunikation und Information. Basis hierfür ist gebündeltes, wissenschaftlich abgesichertes Expert:innenwissen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreibt die AGES angewandte Forschung und vermittelt einschlägige wissenschaftliche Kenntnisse. Die Expert:innen der AGES sind in nationalen und internationalen Netzwerken tätig.

Die AGES erbringt umfassende Unterstützungsleistungen für die Eigentümerministerien im Rahmen der Früherkennung und Bewältigung von Notfällen und Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung, Strahlenschutz sowie des Bereichs der Arzneimittel- und Medizinproduktesicherheit. Durch die personelle und administrative Unterstützung des übergeordneten Krisenmanagements soll ein möglichst reibungsloses nationales Krisenmanagement gewährleistet werden.

Die AGES stellt den beiden Ministerien, dem Bundesamt für Ernährungssicherheit, dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen, dem Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung und dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit sowie dem Büro für Tabakkoordination Dienstleistungen und Ressourcen zur Vollziehung deren behördlicher Aufgaben zur Verfügung.

Mit Budgetbegleitgesetz 2021 wurde das GESG novelliert (BGBl. I Nr. 135/2020). Zu den neuen Aufgaben ab 2021 zählen u. a. Einrichtung und Aufgaben des Büros für Tabakkoordination, Vorbereitungsarbeiten zur Einrichtung des mit 1. 1. 2022 in Kraft tretenden Bundesamts für Verbrauchergesundheit sowie für Aufgaben für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/625 und für den Ausbau des Krisenmanagements.

Die AGES steht in ihrer Leistungserbringung für Objektivität, Kompetenz und Verantwortung.

Geschäftsverlauf

Das Jahr 2021 war neben der Erfüllung des mit den beiden Eigentümerministerien vereinbarten Arbeitsprogramms vor allem durch die Leistungen der AGES zur Bewältigung der COVID-19-Krise geprägt.

Des Weiteren wurden Maßnahmen zu Kernthemen (Krisenmanagement, Klimawandelanpassung, Antibiotika-Resistenzen, Nachhaltigkeit in der Ernährung, Digitalisierung etc.) des im Jahr 2020 beschlossenen Unternehmenskonzepts für die Jahre 2021 bis 2025 weiter vorangetrieben und umgesetzt.

U. a. wurden das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG) und das Kompetenzzentrum entlang der Lebensmittelkette – deren Aufgaben mit 1. 1. 2022 starteten - im Jahr 2021 eingerichtet.

Das Institut für Infektionsepidemiologie wurde aus einer Fachabteilung heraus gegründet, um den stetig wachsenden personellen Ressourcen aufgrund der Krisenbewältigung organisatorisch Rechnung tragen zu können.

Die Arbeiten zur neuen AGES-Homepage wurden umgesetzt, damit der neue Internetauftritt der AGES mit Anfang 2022 starten konnte.

Im Bereich Facility Management wurde weiter an der Optimierung der Standortinfrastrukturen gearbeitet. Ein Konzept für die Modernisierung des Standorts Wien-Spargelfeldstraße wurde gestartet. Für das geplante Zoonosenlabor am Standort Mödling wurde mit der Planung begonnen.

Dienstleistungen für die Bewältigung der COVID-19-Krise

Die AGES erbringt seit Februar 2020 etliche Aufgaben als Dienstleisterin für die COVID-19-Krisenbewältigung.

Auf der Homepage der AGES wurden aktuelle Informationen und FAQs zur COVID-19-Situation veröffentlicht. Expert:innen der AGES beantworteten Medienanfragen und erbrachten Beratungstätigkeiten (Krisenstab im BMSGPK, Ampelkommission etc.). Außerdem untersuchte die AGES Verdachtsproben, betrieb Ausbruchsabklärung und meldete Ergebnisse in das Epidemiologische Meldesystem (EMS) ein.

Folgende Aufgaben wurden auf Basis von Fachweisungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) im Jahr 2021 durchgeführt:

- Betreuung der Coronavirus-Infoline (Hotline), sieben Tage in der Woche, 0-24 Uhr, ergänzt um die Impfhotline für Bürger:innen und die Impfhotline für Gesundheitsberufe;
- Sachverständigentätigkeit bei der Clusterabklärung, Unterstützung der zuständigen Landesbehörden bei der Durchführung des Contact-Tracings im Ausbruchsfall (u.a. Betreiben des Callcenters Contact-Tracing und des Callcenters Clusterabklärung);
- Durchführung von Screeningprogrammen im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19;
- Internationale Kontaktpersonennachverfolgung;
- Beschaffung und Logistik von Antigen-Tests für Screening-Programme über einen Abrufvertrag mit der BBG;
- gezielte fachliche Unterstützung der Bundesländer bei der Clusterabklärung;

- Unterstützung der Clusteranalyse mit analytischen Methoden (Genom-Sequenzierung);
- In-Vitro-Evaluierung der Sensitivität von SARS-COV2-Antigen-Schnelltests;
- Einrichtung und Betreuung einer Anlaufstelle für fehlerhafte Zertifikate im Grünen Pass.

Die AGES bediente sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben teilweise auch externer Dienstleister:innen.

Aus diesen zusätzlichen Aufgaben, entstand der AGES im Jahr 2021 ein hoher Aufwand, welcher in Abstimmung mit dem BMSGPK diesem monatlich in Rechnung gestellt und beglichen wurde. Dadurch wirkten sich die COVID-19-Dienstleistungen nicht negativ auf das Unternehmensergebnis aus.

Mit den für die COVID-19-Analytik erforderlichen Investitionen – in erster Linie Laborgeräte sowie bauliche Maßnahmen zur Herstellung der COVID-19-Laborinfrastruktur – wurde bereits rechtzeitig und vorausschauend im Jahr 2020 begonnen, wie geplant im Jahr 2021 fortgeführt und sollen 2022 abgeschlossen werden.

Weiterentwicklung der IT-Systeme

Im Jahr 2021 wurden innerhalb der IT viele Themenstellungen weiterhin von COVID-19 beeinflusst. Zusätzlich zu den geplanten Themen wurden technische Lösungsmöglichkeiten für die Aufgaben rund um den grünen Pass, sowie Schnittstellenanbindungen zu den unterschiedlichen Stakeholdern/Systemen in den verwendeten Laborsystemen umgesetzt. Die enthaltenen Elemente dabei waren beispielhaft ein Ticketsystem für Anfragen, eine Zentrale und digitale Einmeldemöglichkeit für Bürger:innen und automatisierte Bearbeitungsantwort via Hotline.

Eine weitere zentrale Maßnahme konnte durch die Aktualisierung des Applikationsframeworks (Oracle SOA 12c) der strategischen Fachbereichsapplikation im Geschäftsfeld Medizinmarktaufsicht, unter Anpassung der Applikation, umgesetzt werden. Die Strategie zur Erweiterung der Kundenportale wurde mit der digitalen Datenerfassung am Feld, sowie einem Kundenportal im Geschäftsfeld Tiergesundheit bearbeitet, um eine zeitnahe Inbetriebnahme dieser Applikationstechnologien Anfang 2022 durchzuführen. Die weiteren Themen zur Modernisierung und Digitalisierung sind im Zuge der im Unternehmenskonzept verankerten Themengruppe Digitalisierung bearbeitet worden. Diese Themen umfassen unter anderem die Evaluierung der strategischen Ausrichtung der SAP Migration nach SAP S/4, Optimierung und digitale Weiterverarbeitung bestehender Formulare, mobile Datenerfassung im Labor, Erhebung der digitalen Fitness im Unternehmen und Evaluierung und Inbetriebnahme von erforderlichen Softwarekomponenten zur Umsetzung der Open Architecture-Strategie (z.B.: Schnittstellenstandardisierung).

Schwerpunkte aus den einzelnen Geschäftsfeldern und Fachbereichen

Geschäftsfeld Öffentliche Gesundheit (MED)

Das Geschäftsfeld Öffentliche Gesundheit (MED) führt klinisch-mikrobiologische Untersuchungen durch, forscht, prüft und berät, um höchste medizinische Standards bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten zu erreichen.

Das Jahr 2021 war nach wie vor überwiegend durch die COVID-19-Pandemie geprägt. Das Geschäftsfeld Öffentliche Gesundheit war schwerpunktmäßig mit den Bemühungen zur Sicherstellung der vom öffentlichen Gesundheitsdienst geforderten labordiagnostischen Kapazitäten befasst. Unter Einbindung der veterinärmedizinischen Laborkapazitäten des Geschäftsfelds Tiergesundheit gelang es weiterhin selbst an Sonn- und Feiertagen die hohe Anzahl von ca. 363.000 PCR-Proben abzuarbeiten.

Eine zweite Herausforderung des Geschäftsfeldes Öffentliche Gesundheit stellt nach wie vor die infektionsepidemiologische Überwachung von Sars-CoV-2 bzw. COVID-19 dar. Es wurde das Institut für Infektionsepidemiologie gegründet, welches u.a. die „Corona-Ampelkommission“ als eine von vielen Stakeholdern regelmäßig auf dem aktuellen epidemiologischen Stand hält.

Trotz der sehr hohen PCR-Probenzahl und der sonstigen Zusatztätigkeiten aufgrund von COVID-19 ist es dem Geschäftsfeld Öffentliche Gesundheit zudem gelungen, die privatwirtschaftlichen Einnahmen im Bereich der privaten Wasseranalytik und Krankenhaushygiene, der pharmazeutischen Steriltestungen und Produktkontrolle sowie der privaten humanmedizinischen Leistungen nahezu auf dem gleichen Niveau zu halten wie 2020.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

Neben der Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsprogramms werden die Tätigkeiten des Geschäftsfeldes Öffentliche Gesundheit auch 2022 noch stark von der COVID-19-Pandemie geprägt sein. Zusätzlich zu den bereits 2021 durchgeführten analytischen Leistungen wird 2022 der Umfang der Genom-Sequenzierung deutlich ausgeweitet. Die Genom-Sequenzierung dient der Erkennung von bekannten und von neuen Mutationen im SARS-CoV-2-Genom und der Clusteranalyse. Grund dafür ist auch ein Grant über 3 Millionen Euro der EU (Hera-Projekt) zum Aufbau einer dementsprechenden nationalen Kapazität. Im privatwirtschaftlichen Bereich ist weiter mit einer Fortführung des positiven Geschäftsverlaufs zu rechnen.

Geschäftsfeld Tiergesundheit (VET)

Die Kernaufgaben des Geschäftsfeldes Tiergesundheit sind die frühzeitige Erkennung, Bekämpfung und Erforschung von anzeigepflichtigen sowie volkswirtschaftlich bedeutenden Tierseuchen und Zoonosen, die Führung und Leitung der entsprechenden Nationalen Referenzlaboratorien (NRLs) sowie die Bereitstellung ausreichend qualifizierter Ressourcen und Infrastruktur für die Bewältigung von Seuchenausbrüchen.

2021 war auf Grund der COVID-19-Pandemie für das Geschäftsfeld Tiergesundheit wiederum ein herausforderndes Jahr. Die Standorte in Mödling und in Linz waren wie bereits 2020 in die Untersuchung von Verdachts-/ Screeningproben sowie in die Mutationsscreenings auf SARS-CoV-2 eingebunden, um

das Geschäftsfeld Öffentliche Gesundheit zu unterstützen, wobei am Standort Mödling im Rahmen der Krisenbewältigung teilweise an 7 Tagen pro Woche gearbeitet wurde. Die aus den COVID-19-Untersuchungen gewonnenen Informationen leisten einen wichtigen Beitrag für das SARS-CoV-2-Krisenmanagement.

Im ersten Halbjahr 2021 wurde das SGF Tiergesundheit im Rahmen einer Fachweisung mit der Evaluierung der Sensitivität/Spezifität von SARS CoV-2 Antigen Schnelltests verschiedener Hersteller beauftragt.

Auf Grund der Tierseuchensituation in und um Europa stand das Jahr 2021 auch wieder im Zeichen anrückender hoch ansteckender und wirtschaftlich bedeutender Tierseuchen. Die Afrikanische Schweinepest (ASP) breitete sich 2021 in Europa ungehindert weiter aus und betrifft nicht nur Wild-, sondern in manchen Ländern auch vermehrt Hausschweinbestände.

Die Expert:innen des Geschäftsfelds sind in Taskforces und Arbeitsgruppen eingebunden, um Vorbereitungsmaßnahmen zur Seuchenbekämpfung zu treffen. Auf Grund des hohen wirtschaftlichen Verlusts und der drohenden Sanktionen, die ein Ausbruch für Österreich mit sich bringen würde, verlangt die ASP auch weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit. In Kooperation mit den Bundesländern Burgenland, Steiermark und Niederösterreich wurde ein ASP-Überwachungsprogramm bei gesund erlegten Wildschweinen etabliert, um insbesondere im Grenzgebiet zu Ungarn und der Slowakei die ASP Früherkennung zu verbessern.

Im April 2021 konnte im Rahmen der Routinediagnostik am Standort Linz ein Geflügelpestausbuch in einer Hobbyhaltung festgestellt werden. Im November und Dezember 2021 kam es in Österreich zu Fällen der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) beim Hausgeflügel und/oder Wildvögeln, ausgelöst durch Influenza A Viren (IAV) vom Subtyp H5. Die Ausbreitung der Geflügelpest in Europa war 2021 besonders stark. In Folge kam es daher neben den diagnostischen Maßnahmen in Österreich vermehrt zur Mitarbeit an Abstimmungen zur Bekämpfung der Tierseuche.

Im November kam es zudem in einem Tiroler Rinderbetrieb zum Ausbruch von IBR/IPV. Dies war der erste Fall von IBR/IPV in einem österreichischen Rinderbetrieb seit 2015. Im Zuge der epidemiologischen Abklärung wurden zeitnah von allen 81 Kontaktbetrieben Tankmilchproben bzw. Blutproben gezogen und an den Standorten Linz und Mödling untersucht. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden keine weiteren infizierten Betriebe identifiziert.

Das Blauzungen (BT)-Überwachungsprogramm wurde 2021 in Kombination mit dem Mückenmonitoring, das zur Bestimmung der vektorfreien Zeit eingesetzt wird, fortgesetzt. In Österreich gab es – im Gegensatz zu den Nachbarländern – keine Ausbrüche. Da die Tuberkulose beim Rotwild in Vorarlberg und Tirol weiterhin vorkommt, wurden 2021 im Rahmen von Monitoring-Untersuchungen am Standort Innsbruck Einsendungen aus Vorarlberg und aus Tirol bearbeitet.

Im NRL für Rindertuberkulose wurden bei insgesamt sechs Rindern nach diagnostischer Tötung infolge eines nicht negativen Tuberkulin-Hauttests bzw. im Rahmen einer Schlachttier- und Fleischuntersuchung (TBC-Ausschlussuntersuchung) molekularbiologisch (PCR) und bakteriologisch (Isolierung) Tuberkulose nachgewiesen. Als Erreger wurde *Mycobacterium (M.) caprae* identifiziert.

Vom Herbst 2020 bis Frühjahr 2021 erfolgte im Rahmen des Paratuberkulose-(MAP)-Projektes des Tiroler Tiergesundheitsdienstes wiederum eine flächendeckende Untersuchung von Tiroler Rinderbetrieben. 2021 sind Umgebungs- und Einzelproben von Tiroler Milchviehbetrieben zum Nachweis von *Mycobacterium avium subsp. paratuberculosis* (MAP) an den Standort Linz übermittelt und bearbeitet worden. Im Rahmen der Exportuntersuchungen wurden Untersuchungen auf diverse Einzelparameter von Rinderproben sowie von Proben kleiner Wiederkäuer untersucht und damit ein wesentlicher Beitrag zur Dokumentation des hervorragenden Gesundheitsstatus österreichischer Nutztiere geleistet.

Das veterinärmedizinische Institut am Standort Innsbruck führt im Auftrag des Kärntner Jagdverbandes eine Prävalenzstudie zum Vorkommen des Fuchsbandwurmes *Echinococcus multilocularis* bei Füchsen aus dem gesamten Bundesland Kärnten durch. Zusätzlich werden die Füchse auch auf das Vorkommen von Trichinen untersucht. Bei einem im Bezirk Villach erlegten Fuchs konnte erstmalig in Österreich die für den Menschen pathogene Species *Trichinella spiralis* nachgewiesen werden.

Das Geschäftsfeld Tiergesundheit leistet einen wesentlichen Beitrag zum Kernthema „Antibiotika-Resistenzen. Ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Situation ist das Vorantreiben der Impfstoffentwicklung und die Versorgung mit bestandsspezifischen Impfstoffen. Daher wurde im Juli 2021 am Standort Mödling eine neue Abteilung zur Herstellung von bestandsspezifischen Impfstoffen und Autovakzinen für Tiere geschaffen, um einen Beitrag zur Antibiotika-Reduktion zu leisten.

Im Rahmen des Kooperationsprojektes mit der Veterinärmedizinischen Universität Wien konnten im Wintersemester 21 wieder Studierende vor Ort am Standort Innsbruck betreut werden. Zusätzliche wurden gemeinsam wissenschaftliche Projekte zum Thema Paratuberkulose beim Kleinen Wiederkäuer, Moderhinke bei Schafen sowie die Rindersalmonellose bearbeitet.

Das im Frühjahr 2020 gemeinsam mit der VET International France (Agentur des franz. Landwirtschaftsministeriums) und dem Veterinär- und Food Safety Department des Kroatischen Landwirtschaftsministeriums eingeworbene Twinning Projekt „EU's support to capacity building and gradual Union acquis alignment in the veterinary sector of Bosnia and Herzegovina (BiH)“ zur Beratung und Ausbildung der Veterinärämter von Bosnien und Herzegowina (BiH) ist in Umsetzung. 2021 wurden trotz der schwierigen Rahmenbedingungen aufgrund der Corona-Pandemie auch „Vor-Ort-Missionen“ zur Angleichung und Umsetzung der EU-Gesetze und EU-Vorgaben im Themenbereich Tiergesundheit im Veterinärbereich in Bosnien und Herzegowina durchgeführt.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

2022 wird das Geschäftsfeld Tiergesundheit neben der Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsprogramms und der Erbringung von Untersuchungs- und Expertenleistungen (insb. für ASP, TBC, AI, BT, BVD) auf Grund der COVID-19-Pandemie weiterhin gefordert sein, das BMSGPK bei der Untersuchung von COVID-Proben zu unterstützen. Zudem wird die Planung und der Bau des Zoonoselabors am Standort Mödling eine herausfordernde, aber wichtige Aufgabe, um ausreichend Infrastruktur zur Bewältigung von (Tier-)Seuchen zu schaffen. Darüber hinaus stellt die Umsetzung der „Animal Health Law“ das Geschäftsfeld Tiergesundheit vor große Herausforderungen.

Übergreifende Kooperationen – u. a. mit der IAEA, Nachbarstaaten und den Twinning-Partnern – sollen 2022 weiter forciert werden, um den Informationsaustausch zu verbessern. Auch die fachliche Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen/Universitäten im Rahmen von Projekten und Forschungsvorhaben soll ein wesentlicher Teil der Arbeit sein, um Expertise und Kompetenzen auszubauen und Mitarbeiter:innen weiter zu qualifizieren.

Geschäftsfeld Lebensmittelsicherheit (LMS)

Das Geschäftsfeld Lebensmittelsicherheit ist lösungsorientierter Partner für Verbraucher:innen, Lebensmittelaufsicht, Eigentümerministerien, Interessenvertretungen und Wirtschaft in Fragen der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes. Die Haupttätigkeiten sind dabei die Untersuchung und Begutachtung von Waren, die dem LMSVG (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz) unterliegen.

Um die Effizienz der Untersuchungstätigkeit zu erhöhen, wurde 2021 die Anzahl der Planproben reduziert und im Gegenzug die Proben, die im Rahmen von Schwerpunktaktionen gezogen werden erhöht. Dadurch erfolgt die Probenziehung zielgerichteter und die Effektivität kann erhöht werden.

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Behörden und zum stärkeren Austausch mit der Wirtschaft wurde 2021 das „Kompetenzzentrum Lebensmittelkette“ etabliert, welches 2022 den Betrieb aufnimmt. Dort werden die Themen Integrität entlang der Lebensmittelkette und eine nachhaltige Lebensmittelproduktion unter Einbeziehung der anderen Geschäftsfelder bearbeitet und koordiniert. Ein erstes Ergebnis ist der erfolgreiche Abschluss des Projekts „Authent“ (Möglichkeiten der analytischen Kontrolle zu Herkunft und Verfälschung entlang der agrarischen Wertschöpfungskette in Österreich) welches unter Federführung des neuen Kompetenzzentrums bereichsübergreifend durchgeführt wurde. Weiters soll auch ein Angebot für die Kontrolle des Fernabsatzes zur Unterstützung der Bundesämter und der Behörden der Länder gestellt werden. Erste Abstimmungsgespräche mit den Bundesländern haben dazu 2021 stattgefunden.

Auch 2021 wurden im Rahmen der von EUROPOL und INTERPOL geleiteten europaweiten Operation "OPSON X" zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug Proben (Honig – Sortenreinheit und Herkunft) untersucht und begutachtet.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

Im Zuge der Umsetzung der Kontroll-Verordnung (EU) 625/2017 sind für 2022 mit Unterstützung des Kompetenzzentrums Lebensmittelkette Schwerpunktaktionen zur Kontrolle des Fernabsatzes und um Lebensmittelbetrug früher zu erkennen vorgesehen. Zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten wird am Standort Linz ein Analytikzentrum „Authentizität und Herkunft“ gemeinsam mit dem Geschäftsfeld Ernährungssicherung aufgebaut. Die Beschaffung der dafür benötigten Analysensysteme ist für 2022 vorgesehen.

Die Novelle des LMSVG wird Anfang 2022 in Kraft treten. Dadurch wurden die gesetzlichen Möglichkeiten geschaffen, dass die AGES in Absprache mit dem BMSGPK und dem BMF die Gebühren selber veröffentlichen darf. Die amtlichen Gebühren wurden kostendeckend und dem Stand der Technik entsprechend angepasst und sind ab 1.1.2022 gültig.

Generell wird die Umsetzung der Kontroll-Verordnung (EU) 625/2017 die Risikofokussierung bei den amtlichen Tätigkeiten mit besonderem Fokus auf Lebensmittelbetrug, die Überwachung einer nachhaltigen Lebensmittelproduktion, die Kontrolle des Internethandels und die Umsetzung des Unternehmenskonzepts 2021 – 2025 ein Schwerpunkt für 2022 und die folgenden Jahre sein.

Büro für Tabakkoordination (TAB)

Um die zur Verfügung stehenden personellen und infrastrukturellen Mittel sowie die für die Erledigung der Aufgaben tatsächlich erforderlichen Ressourcen besser planen und nachhaltig organisieren zu können, wurde mit 1.1.2021 das Büro für Tabakkoordination als gemeinsame Einrichtung zwischen dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und der AGES eingerichtet und hat seinen Betrieb umgehend aufgenommen. Im Herbst 2021 wurde als letzter Optimierungsschritt der Zusammenarbeit im BMSGPK die korrespondierende Organisationseinheit „Kompetenzstelle Tabak“ installiert.

Kernpunkte der Handlungsabläufe sind das Handbuch Tabak, die jährliche Evaluierung der Jahresgebühr zur vollkostendeckenden Finanzierung der Einrichtung und das mehrjährige Arbeitsprogramm, welches jährlich im Rahmen des AGES-Arbeitsprogrammes für das jeweilige Folgejahr seine Umsetzung findet.

Aufgrund der COVID-19-Krise konnten im Jahr 2021 die Betriebskontrollen nur unregelmäßig durchgeführt werden. Der interne Systemaufbau wurde vorangetrieben.

Das EU-Projekt „Joint Action Tobacco Control II (JATC)“ mit der Laufzeit bis 2024 wurde im Jahr 2021 gestartet. Wie bereits im JATC I leitet die AGES das „Arbeitspaket 3 - Projektevaluierung“ und nimmt an zwei weiteren Arbeitspaketen teil.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

Schwerpunkte des weiteren nachhaltigen Ausbaus des Büros für Tabakkoordination sind:

- die Entwicklung von Analysemethoden, insbesondere für neuartige Tabakerzeugnisse und e-Zigaretten sowie für weiterführende Laboruntersuchungen,
- die Überwachung der fachlichen (Inhaltsstoffe) und finanziellen (Verkaufsdaten) Meldetätigkeit im Common Entry Gate der EU (EU-CEG),
- verbesserte Datenanalysen und -bewertungen und Risikobewertungen sowie
- die Bewertung von Studien über die gesundheitlichen Auswirkungen wie Toxizität und Suchtpotential - auch im Rahmen von Zulassungsverfahren.

Geschäftsfeld Strahlenschutz (STS)

Der übergeordnete Geschäftszweck des Geschäftsfeldes STS ist die Sicherstellung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor ionisierender Strahlung auf Basis des EURATOM-Vertrages und des Österreichischen Strahlenschutzgesetzes inkl. der dazugehörigen Verordnungen.

Die Hauptaktivitäten des Geschäftsfeldes umfassten die Unterstützung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) in der Umsetzung des neuen Strahlenschutzrechts, insbesondere in der Fachunterstützung für das BMK in den Bereichen nukleare Sicherheit (Übernahme der Sachverständigenaufgaben für den Forschungsreaktor) und die Schaffung der Geschäftsstelle für den nationalen Entsorgungsbeirat (im Rahmen des nationalen Programms zur Entsorgung radioaktiver Abfälle) inklusive der Abhaltung der ersten Sitzungen des Beirats und der Erstellung der zugehörigen Homepage.

Wesentliche weitere Aufgaben 2021 waren die Unterstützung der zuständigen Behörden in Bewilligungsverfahren, insbesondere Sachverständigentätigkeiten im Zusammenhang mit der Zwischenlagerung und Vor- und Nachkonditionierung radioaktiver Abfälle, Forschungsaktivitäten in Bezug auf das geogene Radonrisiko in Österreich und im Rahmen des EU-Forschungsprojektes MetroRADON und natürlicher Radioaktivität sowie Radon am Arbeitsplatz im Projekt RADONORM.

Die Mitwirkung der Mitarbeiter:innen des Geschäftsfeldes an den COVID-19-bedingten AGES-Aktivitäten sowie die Steuerung von Ressourcen und Leistungserbringung im Umfeld der Corona-Maßnahmen war eine weitere große Herausforderung. Eine etwas geringere Leistungsnachfrage im privaten Bereich wurde durch Mehrleistungen für das BMK kompensiert.

Bedingt durch die Novelle 2020 zum Bundesministeriengesetz ist der Hauptleistungsempfänger (BMK) seit 2020 kein Eigentümerministerium mehr. Diesem Umstand wurde dadurch Rechnung getragen, dass seit der GESG-Novelle 2020 nunmehr die Möglichkeit der Schließung von Leistungsvereinbarungen mit dem BMK besteht (§ 12 Abs. 4a GESG). Leistungen für das BMK, die dem gesetzlichen Vollzug zugeordnet sind und die bisher durch die Basiszuwendung gem. § 12 Abs. 1, 1a GESG bzw. durch

Werkverträge finanziert waren, werden seit 1.1.2021 über solche Leistungsvereinbarungen festgehalten und finanziert. Für das Radioaktivitätsmonitoring gemäß § 125 Strahlenschutzgesetz 2020 wurde gemäß den Anforderungen des neuen Strahlenschutzrechtes ein detailliertes Arbeitsprogramm ausgearbeitet, das nunmehr die Basis der zugehörigen Leistungsvereinbarung darstellt. Zudem wurden zwei neue Leistungsvereinbarungen mit dem BMK abgeschlossen (Leistungsvereinbarung Nationaler Entsorgungsbeirat, Leistungsvereinbarung zur Fachunterstützung im Strahlenschutz 2022-2025).

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

Die Weiterentwicklung des Geschäftsfeldes als Technical Support Organisation (TSO) der zuständigen Ministerien insbesondere in den Leistungsbereichen Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle, nuklearer Notfallschutz, Radonschutz und Tätigkeiten mit natürlichen radioaktiven Stoffen, die Erweiterung des privatwirtschaftlichen Dienstleistungsangebotes und Forschungsaktivitäten werden wichtige Eckpfeiler für die kommenden beiden Jahre bilden. Dabei werden die Prinzipien der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes die Schwerpunkte bilden. Die Führung der Geschäftsstelle des nationalen Entsorgungsbeirates und die fachliche Unterstützung in Form von Studien und Projekten zur Lösung der noch offenen Frage der Endlagerung von radioaktivem Abfall, sind ebenfalls ein wichtiger Beitrag zum nachhaltigen Umweltschutz.

Geschäftsfeld Medizinmarktaufsicht (MEA)

Das Geschäftsfeld Medizinmarktaufsicht arbeitet im Auftrag des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) für das Wohl von Mensch und Tier, in dem es als österreichische Arzneimittelagentur das regulatorische und wissenschaftliche Umfeld für qualitativ hochwertige, wirksame und weitgehend sichere Arzneimittel und Medizinprodukte mitbestimmt und sicherstellt. Das BASG hat sich, um die Vollziehung hoheitlicher Aufgaben zu bewirken, der der AGES zu Gebote stehenden Mittel zu bedienen.

Die weltweite COVID-19-Pandemie war 2021 in allen Bereichen der AGES präsent. Einer der strategischen Schwerpunkte des BASG ist die Beurteilung und Überwachung der neuen COVID-19-Impfstoffe, -Virostatika und -Therapeutika. Der Fokus von MEA lag in der Co-Rapporteur-Rolle in der bedingten Zulassung von Spikevax® (Moderna). Des Weiteren beschäftigte das BASG die Rolling-Reviews zu folgenden COVID-19-Impfstoffen: Curevac, Clover, Sinovac, Valneva und die Co-Rapporteur-Rollen der Impfstoffe von Moderna, Curevac und Valneva. Auch in Drittländern, wie Russland und USA wurden COVID-19-Impfstoff-relevante Inspektionen durchgeführt.

Die gesamte Chargenprüfung für die EU des COVID-19-Impfstoffs Spikevax® von Moderna fand im OMCL statt. Knapp 400 Chargen wurden 2021 hier geprüft und freigegeben.

Eine weitere große Herausforderung war die Bewältigung der stark angestiegenen Pharmakovigilanz-Einzelfallmeldungen und Signaldetektionen. Mit Stand Ende November 2021 wurden insgesamt über 55.000 Nebenwirkungsmeldungen verarbeitet. Durchschnittlich bearbeitet der Fachbereich rund 15.000 Meldungen pro Jahr. Unterstützendes Instrument hierbei war die erfolgreiche Entwicklung und Implementierung eines „responsiven“ Formblattes.

Die Versorgung der Bevölkerung mit sicheren Arzneimitteln gewinnt immer mehr an Bedeutung. Dafür wurde bereits im Jahr 2020 die Gruppe „Enforcement, Vertriebsbeschränkungen und Qualitätsmängel“ gegründet. Die Hauptaufgabe liegt im Monitoring der Versorgung von wichtigen Arzneimitteln für Patient:innen. In diesen Bereich fällt ebenfalls die Überprüfung der Verdachtsfälle von möglichen illegalen Arzneimitteln (z.B. Ivermectin®).

Da es sich bei COVID-19-Tests (PCR, Antikörper- und Antigentests) um Medizinprodukte handelt, oblag das Marktüberwachungsverfahren ebenfalls dem BASG. Eines der zentralen Themen war die Qualitätsmangelmeldung zum Thema „Ethylenoxid in Abstrichtupfern“.

Auf europäischer Ebene konnte das BASG die sehr hohe Anzahl an RMS-Neuanträgen weiter halten. Bei bereits 1.300 Verfahren fungiert Österreich als Reference Member State. Der Abschluss der Verfahren gelang bei zwei Drittel noch vor der gesetzlichen Frist.

Im Bereich AMG und MPG standen im Jahr 2021 wesentliche Gesetzesänderungen an, welche die klinische Prüfung für Arzneimittel und Medizinprodukte betrafen. Die europäische Verordnung für Medizinprodukte ist bereits seit Mai 2021 in Kraft, die Verordnung der klinischen Prüfung hat ihren Go-Live im Februar 2022. Ebenfalls im Februar 2022 müssen alle Veterinärprodukte in einer definierten Form in einer europäischen Datenbank eingemeldet werden.

In intensiver Zusammenarbeit mit dem BMSGPK und europäischen Arbeitsgruppen wurde an der Implementierung der neuen Veterinärarzneimittel-Gesetzgebung gearbeitet.

Die virtuell abgehaltenen BASG-Gespräche mit den Stakeholder:innen waren ein fixer Bestandteil der Vernetzungsstrategie und dienten dem Austausch von wichtigen Informationen.

Innerhalb der EU genießt das BASG einen angesehenen Ruf als eine der führenden Behörden. So wurde auch im Jahr 2021 eine hohe Anzahl an EMA-Scientific Advices abgeschlossen.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

Auch das Jahr 2022 wird im Zeichen der COVID-19-Pandemie stehen. Damit einhergehend sind viele Aufgaben für die verschiedenen Fachbereiche vorprogrammiert. Weiters wird das BASG im Begutachtungsteam des ersten Veterinär-COVID-19-Impfstoffs sein.

Die Kernthemen des Geschäftsfelds MEA sind unter anderem die Versorgungssituation in Österreich, Kombinationsprodukte Arzneimittel-Medizinprodukte, Zusammenarbeit mit HTAs (Health Technology Assessments), Horizon Scanning, Real World Data / Big Data, Datenaustausch mit anderen Organisationen, Wissenslandkarte, Patient:inneninvolvierung im Aufgabenbereich des BASG und die Enforcement Strategie.

Die europäische pharmazeutische Gesetzgebung wird 2022 grundlegend überarbeitet werden. Hierfür wurden bereits Arbeitsgruppen erstellt, die an den entsprechenden Concept-Papers mitwirken, z.B. Reuse of animal data, RWE including registries, Environmental challenges, Generics, Biosimilars sowie die europäische Bearbeitung von ASMFs. Hierfür sollte auch die Fee Regulation im Auge behalten werden.

Eine vermehrte Rolle bei regulatorischen Entscheidungen wird die zunehmende Nutzung von real world data/real world evidence spielen. Von essentieller Bedeutung ist die Arbeit an einer zukünftigen Ausbildung der Expert:innen.

Geschäftsfeld Ernährungssicherung (LWT)

Die Kernaufgaben des Geschäftsbereichs LWT umfassen die Risikobewertung zur Umsetzung von Materiengesetzen gem. § 6 GESG und Rechtsakten der Europäischen Union bis hin zur Pflanzen- und Bienengesundheit, Schutz des Bodens und der Umwelt, sowie Förderung und Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen zur Verbesserung der Biodiversität.

Im Jahr 2021 hat sich trotz Pandemie die Arbeitssituation stabilisiert.

Im behördlichen Bereich ist das Geschäftsfeld mit der Umsetzung neuer EU Verordnungen befasst. Die EU-Bio-Verordnung tritt mit 1. Januar 2022 in Kraft und bedingte eine Vielzahl von neuen Sekundärrechtsakten: die Geschäftsstelle gem. EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz hat österreichweit zahlreiche Stellungnahmen koordiniert. Als Vorbereitung zur Umsetzung der EU-Düngemittelverordnung und des österreichischen Düngemittelgesetzes 2020 wurde gemeinsam mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit ein IT-System zur Verfahrensunterstützung etabliert. Im Pflanzenschutzmittelbereich wurde österreichweit der „Nationale Aktionsplan Pflanzenschutzmittel 2022-2026“ unter Koordination des BMLRT erstellt und fachlicher Input geliefert.

International sind wir verstärkt in der EU tätig: Zu den verstärkten internationalen Aktivitäten in der EU zählen die Übernahme von Tätigkeiten als Nationales Referenzlabor (NRL) für Nordirland und Bulgarien im Futtermittelbereich und im Bereich Pflanzengesundheit Aufgaben für Malta. Mit der französischen Schwesterorganisation ANSES ist das Geschäftsfeld LWT als „Europäisches Referenzlabor für Pflanzengesundheit – Insekten und Milben“ aktiv. 2021 war das Geschäftsfeld Organisator und Veranstalter der 7. International Feed Conference.

Die AGES-Versuchsstation für landwirtschaftliche Feldversuche in Hörzendorf wurde an den Standort der Höheren Bundeslehranstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Pitzelstätten verlegt. Es wurden landwirtschaftliche Flächen von der Stadt Klagenfurt gepachtet und eine Maschinenhalle mit Werkstatt errichtet. Eine Kooperation mit der Schule zur gemeinsamen Nutzung von Flächen und Räumlichkeiten wurde gestartet.

2021 waren im Geschäftsfeld 102 Forschungsprojekte in Arbeit, wovon mehr als ein Drittel – vor allem zu den Themen Boden und Pflanzengesundheit - durch EU Förderprogramme mitfinanziert wird. Das Projekt Herkunftsanalytik landwirtschaftlicher Primärprodukte zur Kontrolle regionaler Lebensmittelproduktion wurde abgeschlossen und die Einrichtung eines Kompetenzzentrums Lebensmittelkette in der AGES unterstützt.

Zur Verbesserung der internen Abläufe wurden Digitalisierungsprojekte vorangetrieben: gemeinsam mit dem Saatgutsektor wurde ein System entwickelt, um bei der Feldbesichtigung den Einsatz elektronischer Geräte zu ermöglichen. In der Futtermittelanalytik wurden mit den Bundesländern B2B Schnittstellen mit unserem Laborprogramm LISA eingerichtet. E-learning-Kurse, wie der Pflanzenschutzmittel-Sachkundekurs, wurden aktualisiert bzw. neu erstellt und die Gendatenbank für landwirtschaftliche Arten modernisiert.

Im Rahmen der Farm-to-Fork Strategie der EU sind verschiedene Forschungsprojekte im Laufen, u.a. ein Projekt zur Entwicklung eines Maßnahmenkatalogs zur Implementierung eines Anreizsystems für die Kohlenstoffanreicherung und -stabilisierung in Böden.

Zur Umsetzung der GESG-Novelle 2020, in der für die AGES im Bereich Qualitätsprüfung von Hanf neue Aufgaben festgelegt wurden, wurde eine neue Abteilung eingerichtet, die sich mit dem Aufbau eines Kompetenzzentrums Cannabis, sowie der Ausweitung der Cannabisproduktion für medizinische Zwecke befasst.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften: Schwerpunkte werden die Implementierung der EU Bio-Verordnung und Düngemittelverordnung, sowie die Umsetzung der neuen EU-Regelungen zu Transparenz bei der Pflanzenschutzmittelbewertung sein.

Auf EK Ebene wird die Revision der Verordnung zur Probenahme und Analyse von Futtermitteln vorbereitet, und die Arbeitsgruppe für unerwünschte Stoffe in der Tierernährung befasst sich schwerpunktmäßig mit Höchstwerten von Mykotoxinen.

Zu den neu geplanten EU Regelungen zu Saatgut und Sorten, sowie neuen Techniken in der Pflanzenzüchtung wird gemeinsam mit dem BMLRT die österreichische Position vorbereitet.

Für die Tätigkeiten der Düngemittelbewertung ist die AGES Akkreditierung nach der ISO Norm 17065 bei der Akkreditierung Austria beantragt und soll so rasch wie möglich umgesetzt werden.

Zur Unterstützung der österr. Eiweißstrategie sind Forschungsprojekte im Futtermittelbereich in Vorbereitung, und in der Bienenforschung ist die AGES Partner in EU Konsortien. Als Beitrag zur Farm-to Fork Strategie wird zum Erhalt bzw. zusätzlicher Speicherung von Kohlenstoff im Boden geforscht das Projekt „Klimafitte Sorten“ fortgesetzt.

Bezüglich Digitalisierung ist die laufende Ausweitung der elektronischen Antrags- und Auftragsdatenübermittlung und der papierlosen Berichtsübermittlung inkl. Rechnungslegung geplant. Das mobile Pflanzenschutzmittelregister soll 2022 zur Verfügung stehen; die FeldAPP zur papierlosen Feldbesichtigung geht in den Echtbetrieb und wird ausgeweitet.

Fachbereich Risikokommunikation (COM)

Aufgaben des Fachbereichs Risikokommunikation sind Risikokommunikation im Auftrag der Eigentümerministerien und der Bundesämter, Krisenkommunikation sowie proaktive Risikoinformation und interne Kommunikation.

Der Schwerpunkt der Risikokommunikation sowie der Krisenkommunikation im Jahr 2021 war die zielgruppenspezifische Informationsbereitstellung über AGES-Website und FAQ zum Thema COVID-19-Pandemie, insbesondere zu Virusmutationen und Schutzimpfung inkl. Nebenwirkungen. Zudem wurde durchgehend die Corona-Hotline betrieben (inkl. Impfhotline, Hotline für Gesundheitsberufe und Grüner Pass, Südafrika-Hotline).

Weiters wurden Berichte zu abgeschlossenen Schwerpunktaktionen publiziert und Produktrückrufe und Produktwarnungen im Auftrag des BMSGPK veröffentlicht.

Die Stakeholder-Kommunikation in Dialog-Netzwerken zu Lebensmittelsicherheit (EXSIL) und Ernährungssicherung (Zukunft Pflanzenbau) wurden wieder im neuen online-Format vier Mal durchgeführt.

Für das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) wurde ab Dezember 2021 das Thema Impfen aufbereitet (Information auf den Websites des BASG und der AGES, Impfhotline) sowie eine interne Mediens Schulung abgehalten.

Für das ab 1.1.2022 tätige neue Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG) wurde ein Kommunikationskonzept erstellt und ein Corporate Design entwickelt sowie die Homepage eingerichtet, die am 16. Dezember 2021 online ging. Ab Jänner 2022 wird der Fachbereich Risikokommunikation die Kommunikation dieses Bundesamtes mitbetreuen.

Weiters übernahm der Fachbereich COM die Kommunikation für das Thema Radon im Auftrag des BMK.

Der Mehrjährige integrierte Kontrollplan (MIK) wurde in die AGES-Homepage integriert.

Alle Vorarbeiten zur Neugestaltung der AGES-Website wurden durchgeführt, die technischen Voraussetzungen geschaffen, eine Kontaminantendatenbank neu konzipiert und die online-Kommunikation ausgebaut.

Zusätzlich wurden die ersten 14 Medienfachexpert:innen in der AGES durch den Fachbereich Risikokommunikation ausgebildet, um den Außenauftritt der AGES weiter zu professionalisieren.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

2022 steht im Zeichen des AGES-Jubiläums 20 Jahre AGES mit der Durchführung von standortspezifischen Stakeholder-Dialogen. Den Auftakt macht die 20-Jahres-Feier in Wien mit internationaler Beteiligung und Verleihung der AGES-Awards für die Kategorien Mensch, Tier, Pflanze und Umwelt.

Anfang des Jahres erfolgt der Relaunch der AGES-Website. Die Kommunikation der AGES-Forschung wird neugestaltet.

Fachbereich Wissenstransfer und Forschung (WIF)

Der Fachbereich Wissenstransfer und Forschung koordiniert die Forschungs-, Entwicklungs- und Wissenstransferaktivitäten der AGES Wissenschaftler:innen und betreibt mit der AGES-Akademie eine zertifizierte Aus- und Weiterbildungseinrichtung für Tagungen, Schulungen und Kongresse.

Der Fachbereich legt in Abstimmung mit den Geschäftsfeldern und Fachbereichen die F&E-Schwerpunkte fest und plant und steuert den Wissenstransfer zur Fachöffentlichkeit.

Die Wissenstransferaktivitäten der AGES umfassen sowohl Publikationen und Vorträge als auch Ausbildungsprogramme, Kurse, Seminare und Veranstaltungen der AGES-Akademie (AKAD). Das AKAD-Programm umfasst sowohl marktorientierte Formate als auch Formate im Interesse der Eigentümerministerien bzw. in Umsetzung der öffentlichen Aufgaben der AGES. Die AKAD ist als Bildungseinrichtung nach Ö-Cert sowie ISO:9001 zertifiziert.

2021 erreichte die Zahl der von der AKAD organisierten Formate das Vor-COVID-19 Niveau und überschritt mit 6000 Teilnehmern alle Vorjahre. Online-Formate und E-Learnings sind fixer Bestandteil des Angebots.

Ein weiterer Schwerpunkt sind Capacity Building Projekte. Die beiden größten von WIF gemanagten Projekte sind das Twinning "Capacity building and gradual Union acquis alignment in the veterinary sector of Bosnia and Herzegovina, BA 18 IPA AG 02 19" und das European Food Risk Assessment Fellowship Programme - EU-FORA (OC/EFSA/ENCA/2019/01).

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

Mit ein Ziel der F&E-Aktivitäten der AGES ist es, wissenschaftlichen/fachlichen Nachwuchs über Projekte zu rekrutieren und aufzubauen. F&E wird weiter innerhalb des (forschungs-)politischen Rahmens der EU und Österreichs inhaltlich sowohl zur Sicherung einer State-of-the-Art-Expertise im Rahmen der Wirkungsziele als auch prioritär auf die Kernthemen des Unternehmenskonzepts 2021 – 2025 ausgerichtet. Consulting wird speziell im behördlichen Umfeld auf nationaler und internationaler Ebene ausgebaut. Ziel ist es, wissenschaftlichen/fachlichen Nachwuchs über Projekte zu rekrutieren und aufzubauen.

Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten 2021 sind m Kapitel 4 des Lageberichts beschrieben.

Fachbereich Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik (DSR)

Kernaufgabe des Bereiches ist die Erstellung unabhängiger wissenschaftlicher Risikobewertungen im gesamten Wirkungskreis der AGES. Weiters unterstützt DSR das Bundesministerium für Soziales,

Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bei seiner Zuständigkeit für das Risikomanagement in den Themenbereichen Gesundheit, Lebensmittel und Veterinärwesen.

Im Jahr 2021 war DSR 2021 leitend bei den strategischen Kernthemen Nachhaltigkeit in der Ernährung, risikobasierter Ansatz/zentrale Kontrollplanung, Datenmanagement bis Datenberichtswesen und Consulting/Forschungsstrategie tätig und hat wesentliche Beiträge in den Kernthemen Antibiotika-Resistenzen, zielgruppenspezifische Kommunikation, Krisenmanagement, Digitalisierung und Umsetzung der OCR (Official Control Regulation) geleistet.

Zahlreiche Bewertungen zum Risiko von Rückständen und Kontaminanten, sowie zu Novel Foods und GVOs wurden auch 2021 wieder durchgeführt. Methodisch wurden in der Expositionsabschätzung die Verwendung der probabilistischen Komponente weiter forciert, um die Unsicherheit der Bewertungen besser darstellen zu können. Das Forschungsthema „Chemische Mischungen zur gleichzeitigen Bewertung mehrerer Kontaminanten in einem Lebensmittel“ wurde ebenfalls im Jahr 2021 weiter forciert. Daneben wurde ein Board bestehend aus Expert:innen des AGES und des BMSGPK eingerichtet, um neue Risiken im Bereich der Lebensmittelsicherheit zu identifizieren, zu priorisieren und Maßnahmen zum Umgang mit diesen Risiken festzulegen.

Die Benchmarkingsysteme für Landwirte und Tierärzte zum Antibiotikaverbrauch bei landwirtschaftlichen Nutztieren wurden weiter verbessert und die entsprechenden Berichte in einem elektronischen Download-Portal zur Verfügung gestellt. Dem Themenschwerpunkt Antibiotikaresistenz wird auch weiterhin großes Augenmerk geschenkt, da es unter anderem als eines der Kernthemen im Unternehmenskonzept verankert ist. So wurde 2021 auch mit dem Aufbau der Bioinformatik-Unit und der Neukonzeptionierung eines AGES-weiten NGS-Datenmanagement- und -auswertesystem begonnen.

Erste Umsetzungsschritte zur Farm-to-Fork-Strategie wurden 2021 bereits realisiert.

Für eine noch verständlichere Darstellung von Risikoinformationen wurden WEB-basierte Infotools weiterentwickelt, die den Nutzer:innen ein interaktives Arbeiten mit den auf der Homepage dargestellten Informationen erlaubt.

Mit der Novellierung des GESG wurde das Thema Ernährungsprävention auch auf rechtliche Basis gestellt. Somit wird auch in den kommenden Jahren die Bewertung von Ernährungsrisiken und die Schaffung von Datengrundlagen für Maßnahmen im Bereich der ernährungsbezogenen Prävention ein Schwerpunkt sein. Ein erster Entwurf zum Nationalen Aktionsplan Ernährung (NAP.e) wurde gemeinsam mit dem BMSGPK erstellt, der die strategischen Leitlinien und Maßnahmen im Bereich Ernährung für die nächsten Jahre enthält.

Weitere Entwicklung und Ausblick:

Schwerpunkte 2022 werden Beiträge zur Umsetzung der Farm-to-Fork-Strategie speziell in den Bereichen Antibiotikareduktion und nachhaltige Lebensmittelsysteme sein, die Realisation der ersten Teile des AHDS (Animal-Health-Data-Service), Beginn des Aufbaus des AGES-weiten NGS-Datenmanagement- und -auswertesystems im Rahmen des Forschungsprojekts HERA oder die Weiterentwicklung von Automatisierungstools im Bereich der Tierseuchenüberwachung.

Stabsstelle Interne Revision

Die Stabsstelle Interne Revision ist eine organisatorisch unabhängige Stabsstelle im Unternehmen und somit direkt der Geschäftsführung unterstellt. Sie versteht sich als unterstützendes Führungsinstrument für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat der AGES. Die organisatorische Unabhängigkeit wird

sichergestellt, indem die Leitung der Internen Revision funktional an die Geschäftsführung sowie an den Aufsichtsrat berichtet. Die Interne Revision ist somit weisungsfrei.

Die Interne Revision bekennt sich zu den „Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision“ (IPPF). Die Mitarbeiter:innen der Stabsstelle handeln im Rahmen ihrer Tätigkeit unter Wahrung der berufsethischen Grundsätze basierend auf dem Ethikkodex des Institute of Internal Auditors (IIA).

Der Schwerpunkt der Prüftätigkeit liegt auf der Absicherung des Risikomanagements, der internen Kontrollsysteme sowie der Führungs- und Überwachungsprozesse, wobei ein besonderer Fokus auf der Berichterstattung an den Aufsichtsrat selbst liegt.

Jahr 2021 hat die Interne Revision ihre Prüfungs- und Beratungstätigkeiten gemäß Jahresrevisionsplan 2021 durchgeführt. Ein Schwerpunkt lag auf IT-Anwendungen und IT-Systemen.

Im Geschäftsjahr 2022 wird ein Schwerpunkt der Prüfungstätigkeit auf den COVID-19-Aktivitäten der AGES sowie deren Finanzierung liegen.

Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Während der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr einen leichten Zuwachs aufweist, verzeichnet jener für Sachanlagen einen deutlichen Anstieg. Dies ist einerseits auf Investitionen in Gebäude (v. a. Maschinenhalle auf der Versuchsstation Pitzelstätten, Impfstoffproduktion und COVID-Labor in Mödling) andererseits auf Investitionen in der Laboranalytik als auch auf Anschaffungen von IT-Hardware zurückzuführen, wobei die Anschaffung für Laborgeräte für die COVID-19-Analytik durch Investitionszuschüsse seitens des BMSGPK gedeckt wurde.

Im Vorratsvermögen ist bei Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr für die zum Bilanzstichtag lagernden Materialien für die COVID-19-Analytik sowie ein deutlicher Anstieg bei den noch nicht abrechenbaren Leistungen sichtbar, in erster Linie bei Zulassungsanträgen von Pflanzenschutzmitteln und bei Forschungsprojekten.

Der Zuwachs der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Vorjahr ist auf die höheren Umsätze im Monat Dezember 2021 (gegenüber Dezember 2020) zurückzuführen.

Der deutliche Zuwachs bei den Guthaben bei Kreditinstituten spiegelt den positiven Netto-Geldfluss auf Basis des positiven Jahresüberschusses wider.

Das Eigenkapital verzeichnet durch den Bilanzgewinn 2021 einen deutlichen Zuwachs. Vom Gewinn des Geschäftsjahres 2020 wurden gemäß Beschluss der Generalversammlung TEUR 9.000 der freien Gewinnrücklage zugeführt und TEUR 3.277 auf neue Rechnung auf das Geschäftsjahr 2021 vorgetragen.

Die Zunahme der Investitionszuschüsse gegenüber 2020 ist einerseits auf die Umgliederung aus der passiven Rechnungsabgrenzung für die 2020 erhaltenen und nicht verwendeten Zuschüsse des BMSGPK für die Investitionen für die COVID-19-Analytik zurückzuführen, andererseits auf die im Jahr 2021 erhaltenen Investitionszuschüsse, wovon hier besonders ein vom BMSGPK erhaltener Betrag von 6 Mio. EUR für das sich in Planung befindliche Zoonosenlabor am Standort Mödling zu erwähnen ist.

Die Gesamthöhe der Rückstellungen ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Der größte Anstieg betraf dabei Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen. Die Rückstellung für Abfertigungen verzeichnet ein leichtes Wachstum im Geschäftsjahr 2021.

Der stichtagsbezogene Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ist u. a. auf Investitionen in Gebäude im Dezember 2021 zurückzuführen; der Anstieg bei den sonstigen

Verbindlichkeiten in erster Linie auf ein mit Steuerverbindlichkeiten saldiertes Verrechnungsguthaben zum 31. 12. 2020 im Bereich der Vorsteuer.

Die AGES hat keine Bankverbindlichkeiten.

Die passive Rechnungsabgrenzung betrifft fakturierte sowie erhaltene Vorauszahlungen für Leistungen, welche zum Bilanzstichtag noch nicht vollständig erbracht waren, vor allem für offene Verfahren des Geschäftsfeldes Medizinmarktaufsicht, offene Zulassungsanträge für Pflanzenschutzmittel sowie für Forschungsprojekte. Der angearbeitete Teil dieser Verfahren ist im Vorratsbestand in den „noch nicht abrechenbaren Leistungen“ enthalten. Gegenüber dem 31.12.2020 sind Zuwächse für die beiden Verfahrenskategorien (Medizinmarktaufsicht und Pflanzenschutzmittel) sowie für offene Forschungsprojekte erkennbar. Die zum 31. 12. 2020 in dieser Position ausgewiesenen erhaltenen, nicht verwendeten Investitionszuschüsse vom BMSGPK für Investitionen für die COVID-19-Analytik wurden 2021 verwendet und somit in die Bilanzposition Investitionszuschüsse umgegliedert.

Die Eigenkapitalquote beträgt 49,8% (2020: 45,0%).

Die fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG ist negativ (2020: negativ).

Finanzlage

Die Finanzlage der letzten beiden Jahre zeigt folgendes Bild:

	2021 TEUR	2020 TEUR
Jahresüberschuss	17.207	10.251
+ Abschreibungen vom Anlagevermögen	7.835	6.843
- Auflösung Investitionszuschüsse	-502	-141
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	-8	9
+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	2.019	-700
Geldfluss aus dem Ergebnis	26.551	16.262
-/+ Zunahme/Abnahme des Nettoumlaufvermögens	5.446	2.811
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	31.997	19.073
+ Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	7.462	1.276
+ Einzahlungen aus Anlagenabgängen	26	15
- Auszahlungen für Anlagenzugänge	-13.502	-7.940
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-6.014	-6.649
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	25.983	12.424
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	59.104	46.680
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	85.087	59.104

Ertragslage

Die Umsatzerlöse (ohne Bundesmittel) lagen im Jahr 2021 mit 77,7 Mio. EUR leicht über dem Vorjahresniveau (76,6 Mio. EUR). Deutliche Anstiege sind vor allem in den Geschäftsfeldern Ernährungssicherung und Medizinmarktaufsicht sowie im Fachbereich Wissenstransfer und Forschung erkennbar.

Die Basiszuwendung des Bundes ist gem. § 12 Abs. 1, 1a, § 19 Abs. 28 GESG mit 71,7 Mio. EUR unverändert gegenüber 2020.

Die sonstigen Zuwendungen des Bundes gem. § 12 Abs. 7 GESG zeigen einen deutlichen Anstieg gegenüber 2020 und sind vor allem aus Mitteln des BMSGPK für die COVID-19-Dienstleistungen der AGES zurückzuführen. Außerdem ist im Jahr 2021 erstmals ein Ertrag für eine mit dem BMK (Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) geschlossene Leistungsvereinbarung gem. § 12 Abs. 4a GESG für Leistungen des Geschäftsfelds Strahlenschutz enthalten.

Die positive Bestandsveränderung ist im Wesentlichen auf den höheren Wert der angearbeiteten offenen Verfahren zum Jahresende bei Pflanzenschutzmitteln und im Geschäftsfeld Medizinmarktaufsicht sowie auf Leistungen für offene Forschungsprojekte zurückzuführen.

Die übrigen Erträge beinhalten in erster Linie Kostenersätze für Personalverleih und Weiterverrechnung von Kosten an Dritte.

Der Zukauf an Materialien und Dienstleistungen für die COVID-19-Dienstleistungen der AGES, welche an das BMSGPK verrechnet wurden, wirkt sich in den Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen stark aus.

Die Zunahme des Personalaufwands ist vor allem auf den Anstieg des durchschnittlichen Personalstands und auf die laufenden Bezugserhöhungen zurückzuführen. Der Anstieg des Personalstands wurde in erster Linie durch die Aufnahme von Personal für die COVID-19-Dienstleistungen verursacht.

Der Anstieg der Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen ist auf die deutlich gestiegenen Investitionen in den letzten Jahren zurückzuführen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen zeigen gegenüber dem Vorjahr eine deutliche Zunahme, welche vor allem durch die mit den COVID-19-Dienstleistungen in Zusammenhang stehenden Ausgaben verursacht wurden, welche wiederum an das BMSGPK verrechnet wurden. Dazu zählen vor allem die nicht abzugsfähigen Vorsteueranteile sowie Logistik- und Kommunikationsaufwand.

Andere Gründe für den Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen in der Erhöhung der Wertberichtigung für Forderungen sowie in Aufwendungen für IT-Software und Instandhaltung für Laborgeräte. Einen Rückgang gegenüber dem Jahr 2020 gab es hingegen bei den Reisekosten.

Die Leistungen der AGES zur Bewältigung der COVID-19-Krise werden auch das Geschäftsjahr 2022 – voraussichtlich in geringerem Ausmaß als 2021 – und somit die Erträge und Aufwendungen wesentlich beeinflussen.

Der Plan für das Jahr 2022 sieht niedrigere Erträge sowie einen Rückgang bei den Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen und bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen vor. Dies ist vor allem durch den geplanten Rückgang der COVID-Dienstleistungen zurückzuführen. Durch zusätzliche neue Aufgaben der AGES ab 2022 – wie z. B. die Leistungen des Bundesamts für Verbrauchergesundheit und des Kompetenzzentrums entlang der Lebensmittelkette, die Umsetzung der Medizinprodukte-Verordnung etc. - ist ein höherer durchschnittlicher Personalstand und damit einhergehend ein höherer Personalaufwand geplant. Bei gleichbleibender gesetzlicher Basiszuwendung ist dadurch ein negatives Jahresergebnis vorhergesehen.

Sowohl die Investitionssumme als auch die Abschreibungen für das Jahr 2022 sind mit einem weiteren Anstieg geplant.

Zweigniederlassungen

Es bestanden keine Zweigniederlassungen.

2 Umwelt- und Arbeitnehmer:innenbelange

Arbeitnehmer:innenbelange

Die Entwicklung von integrierten und standardisierten Personalprozessen und -tools und deren Implementierung über alle Bereiche trägt dazu bei, die AGES für die Zukunft fit zu machen:

- Die COVID-19-Pandemie brachte auch im Jahr 2021 Herausforderungen mit sich. Zu den bestehenden Aufgaben der COVID-19-Analytik, der Infoline sowie des nationalen und internationalen Contact-Tracings und der Clusteranalyse kam 2021 noch die Hotline für den Grünen Pass hinzu.
- Die Möglichkeit zu Homeoffice wurde weitergeführt und die Rahmenbedingungen durch den Abschluss einer neuen Homeoffice-Betriebsvereinbarung verbessert. Des Weiteren wurde ein Prozess zur Unterstützung von Mitarbeiter:innen beim Kauf eines ergonomischen Bürostuhls für das Homeoffice eingeführt und eine finanzielle Unterstützung angeboten.
- Erstellung von Richtlinien und FAQs zu COVID-19 für die Mitarbeiter:innen, damit Klarheit zu Themen wie beispielsweise Freistellungen, Risikopatient:innen, Umgang mit positiven Quarantänebescheiden, Verhaltensregelungen, 3G-Pflicht am Arbeitsplatz etc. gegeben ist.
- Bereitstellung verschiedenster Angebote der Betrieblichen Gesundheitsförderung wie z. B. Impfaktionen, Betriebstestungen, COVID-19 Antikörperbestimmungen, psychologische Begleitung und –Prävention
- Durchführung der Evaluierung zu psychischen Belastungen am Arbeitsplatz mit der externen Begleitung des Instituts für Vitalpsychologie und Analyse der Ergebnisse sowie Maßnahmen-Setzung auf Teamebene
- Neue Angebote im Themengebiet Leadership Development, v.a. mit dem Fokus auf neue Führungskräfte, wurden eingeführt.
- Erstmalige Durchführung des Talentprogramms „succeed@AGES“
- Der Onboardingprozess wurde weiterentwickelt, nutzerorientiert gestaltet und soll in weiterer Folge die Qualität nachhaltig verbessern.
- Weiterentwicklung eines Learning-Management-Systems mit dem Ziel zur Digitalisierung des Fortbildungs- und Kompetenzmanagements sowie der gesamten Fortbildungsadministration
- Erstmalige Einführung eines Zuschusses zu Jahreskarten (Öffi- und Klimatickets), um das Ziel der Klimaneutralität aktiv zu unterstützen und einen Anreiz für Mitarbeiter:innen zu schaffen.
- Kooperation mit Fachhochschulen und Universitäten in Bezug auf die Unterstützung von Masterarbeiten und Doktoratsstudien

Durchschnittliche Anzahl Arbeitnehmer:innen	IST 2020	IST 2021	Plan 2022
Beamt:innen	218	199	190
ehem. Vertragsbedienstete	280	268	259
Angestellte gem. KV	964	1.135	1.263
Gesamt	1.462	1.602	1.712

Durchschnittliche Anzahl Vollbeschäftigungsäquivalente	IST 2020	IST 2021	Plan 2022
Beamt:innen	208,8	190,3	169,7
ehem. Vertragsbedienstete	246,2	234,8	231,5
Angestellte gem. KV	857,2	1.006,6	1.129,2
Gesamt	1.312,1	1.431,8	1.530,4

Karenzierte Mitarbeiter:innen, Mitarbeiter:innen im Dienstleistungsverzicht sowie Mitarbeiter:innen der ausgegliederten Einheiten sind in diesen Zahlen nicht enthalten und umfassen im Durchschnitt 112 Vollbeschäftigungsäquivalente (Vorjahr: 99).

Belegschaftsstruktur (Stand 31.12.2021):

Frauenanteil: 60,1%

Akademiker:innenanteil: 53,7%

Anteil Teilzeit: 29,2%

Durchschnittsalter: 43,6 Jahre

Der Fokus der HR-Arbeit in 2022 wird auf folgenden Themen liegen:

- Verhandlung eines neuen AGES Kollektivvertrags sowie von Betriebsvereinbarungen (u.a. Ausrichtung auf die Bedarfe des Krisenmanagements)
- Etablierung eines Prozesses zum nachhaltigen Wissenstransfer bei (pensionsbedingten) Abgängen von Schlüsselkräften
- Intensivierung von zielgruppenspezifischen Aus- und Weiterbildungsprogrammen
- Überarbeitung der Fachlaufbahn
- Weiterentwicklung der Personalsuche in Richtung state-of-the-art Recruiting Strategie
- Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitgeber:innenattraktivität, wie z. B. der Besuch von Karrieremessen, Einführung neuer Mitarbeiter:innenbenefits oder die Verbesserung der Kommunikation
- Das Talentprogramm „succeed@AGES“ wird fortgeführt und weiterentwickelt.
- Weiterentwicklung der HR Services mit Fokus auf Digitalisierung sowie nutzerorientierter Ansprache
- Planung und Umsetzung der strategischen personalrelevanten Themen des Unternehmenskonzeptes, Begleitung der Bereiche in deren Umsetzung der UK Themen

- Einführung eines elektronischen Personalaktes und Beginn einer modulartigen Einführung einer umfassenden HR-Software zur weiteren Digitalisierung der Personalprozesse

Aus- und Weiterbildung

Das interne Fortbildungsprogramm wurde im Jahr 2021 teils in Präsenz, teils remote und teils als hybride Veranstaltungen durchgeführt. Der im letzten Jahr begonnene „Digital Learning Path“ wurde fortgeführt, um die digitale Kompetenz der Mitarbeiter:innen weiter auszubauen.

Führungskräfte: im Rahmen des Leadership-Programms wurden diverse Fortbildungen zu den Fokusthemen „Führungswerkzeuge“, Team-Meetings, Konflikt- und Teamdynamiken, schwierige Gespräche, Resilienz und Arbeiten auf Distanz bzw. „New Work World“ angeboten. Optionale, individuelle Coachings sowie Umsetzungsaufträge stellen die Anwendung im Führungsalltag sicher.

Für neue Führungskräfte wurde ein neues Angebot geschaffen, welches standardmäßig bei Übernahme einer Führungsfunktion angeboten wird. Hier steht v.a. die Vernetzung und das „Voneinander Lernen“ im Fokus.

In der Schiene Fachlaufbahn wurden die erfolgreichen „Senior Experts Vernetzungstage“ fortgesetzt und aufgrund der großen Nachfrage auch auf digitale Kompetenzen ausgeweitet. Bei diesen Fortbildungsterminen wird auch das Kennenlernen und der Austausch innerhalb der Senior Experts Community gefördert. Als Teil der AGES-Strategie zur professionellen Außenwirkung wurden die verpflichtenden Präsentationstrainings für alle Senior Experts und optional für Führungskräfte fortgesetzt. Die Schulungen wurden um digitale (remote) Präsentationskompetenzen und Foliengestaltung erweitert.

Zur Persönlichkeitsentwicklung und Bindung von besonders förderwürdigen Mitarbeiter:innen wurde das Talentprogramm succeed@AGES gestartet. Eine hochrangige FFG-Jury konnte vom Programm überzeugt werden, mit dem Ergebnis einer Co-Finanzierungszusage. Teil des Talentprogramms ist auch die Sensibilisierung von Führungskräften und Management für Fragen der Gender-Gleichberechtigung. Dazu wurden online Gender-Trainings in kompakter Form mit einer externen Genderexpertin ins Führungskräfteprogramm aufgenommen.

Das neue Lernmanagement-System ermöglicht eine wesentlich umfangreicheres Fortbildungs- und Kompetenzmanagement. Auch ermöglicht das System das verlässliche Management der Pflichtschulungen im Sicherheits- und Qualitätsbereich und bietet Mitarbeiter:innen und Führungskräften zahlreiche Selfservice Funktionen.

Arbeitssicherheit

An allen Standorten gibt es Arbeitssicherheitsausschüsse, die sich mit Fragen des Arbeitnehmer:innenschutzes befassen. Die Ausschüsse wurden aufgrund der andauernden heiklen COVID-19 Situation in hybrider Form abgehalten.

Auch die transparente Kommunikation der Arbeitssicherheits-Themen (u.a. Info zu Präventivkräften, Impfaktionen etc.) wurde durch Überführung und Bündelung im Intranet wesentlich verbessert in Richtung „one stop shop“ für alle Arbeitsschutzbelange.

Das „Employee Assistance Program“ zur Unterstützung der Mitarbeiter:innen bei psychischen Belastungen wurde in Zusammenarbeit mit einem externen Unternehmen aufgrund des Bedarfs durch

die COVID-19-Krise angepasst und auch online angeboten. Hier haben Mitarbeiter:innen wie auch im gleichen Haushalt lebende Angehörige die Möglichkeit, berufliche und private Belastungssituation anonym mit Arbeitspsycholog:innen und anderen Expert:innen zu besprechen und eine breite Palette von Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Mitarbeiter:innen an potenziell gefährlichen Arbeitsplätzen erhalten die notwendigen Schutzimpfungen (Hepatitis AB, Tollwut, FSME etc.), in Abstimmung mit der AUVA und Betriebsärzt:innen. Die Grippeimpfungen wurden aufgrund des hohen Interesses ausgeweitet und zusätzliche arbeitsmedizinische Beratungsstunden an allen Standorten angeboten.

Die AGES unterstützt die Gesunderhaltung der Belegschaft, wobei auch 2021 der Schwerpunkt auf psychische Gesundheit „Mental. Fit@AGES“ lag. Das Angebot wurde COVID-19-bedingt zu einem Großteil digital (Videos, Chatrooms, Live-online Keynotes, Mental.Fit-App, remote Coaching) angepasst.

Eine Evaluierung psychischer Belastungen wurde per standardisiertem, internetbasiertem Fragebogen an allen Standorten durchgeführt und die Anfang 2021 präsentierten Ergebnisse allen Führungskräften übermittelt bzw. im Intranet publiziert. Mit den Ergebnissen wurden in den Teams Workshops abgehalten, um geeignete Maßnahmen zur Reduktion der psychischen Belastungen einzuleiten. Das Arbeitsinspektorat wurde über die Durchführung informiert.

Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement

Aspekte der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit sind für die AGES in unterschiedlichem Ausmaß bereits aus dem GESG abzuleiten und somit per se umfasst; diese entsprechen über weite Strecken dem Grundauftrag der AGES: Die AGES leistet aufgrund des gesetzlichen Auftrags und der interdisziplinären Herangehensweise laufend Beiträge in 16 von 17 SDGs (Nachhaltige Entwicklungsziele / Global Development Goals). Eine systematische Erfassung auf (Forschungs-)Projektebene wurde 2021 initiiert.

Im Jahr 2021 wurden wieder diverse innerbetriebliche Nachhaltigkeitsbestrebungen in den Bereichen Personal- und Facility-Management (*siehe Arbeitsschutz, Aus- und Weiterbildung und Umweltmanagement und Arbeitssicherheit*) sowie im Beschaffungswesen unternommen.

Im Rahmen des Unternehmenskonzepts 2021 – 2025 wurden notwendige Festlegungen über eine schrittweise Optimierung der Ökobilanz des Standortes Spargelfeldstraße im Rahmen der Modernisierung der Betriebsstätte getroffen. Ein Environmental Officer nahm 2021 seine Arbeiten zur systematischen Erfassung der Optimierungsmöglichkeiten über sämtliche Standorte der AGES auf. Große Optimierungspotenziale werden im Bereich des Abfall- und Abwassermanagements, des Strom- und Wärmeverbrauchs (inkl. Heizung, Warmwasser und Wärmerückgewinnung) und der Elektromobilität gesehen. Aufgrund der geänderten Car-Policy der AGES wird die Elektrifizierung der Poolautos und Dienst-KFZ vorangetrieben. Viele Dienstreisen wurden in den letzten Jahren eingespart und durch Onlinemeetings ersetzt sowie vermehrt mittels öffentlicher Verkehrsmittel erledigt.

Die Mitarbeiter:innen der AGES sind auch durch den Purpose „Österreich gesund erhalten: Mensch, Tier und Pflanze! Partnerin in der EU“ hoch motiviert, Verantwortung für die Zukunft zu übernehmen. Dies äußert sich in vielfältigen Ideeneinmeldungen und –umsetzungen, wie beispielsweise die Wiederverwertung verwendeter Materialien im Zuge standortübergreifender Vernetzungsprojekte sowie oder der verstärkten Nutzung des Fahrrads für den Weg von und zur Arbeit.

3 Bericht über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die voraussichtliche Entwicklung in den Geschäftsfeldern und Fachbereichen ist unter Punkt 1 beschrieben.

Die unter Punkt 1 angeführten Leistungen der AGES zur Bewältigung der COVID-19-Krise werden auch das Geschäftsjahr 2022 – voraussichtlich in geringerem Ausmaß als 2021 – beeinflussen.

Ein weiterer Schwerpunkt wird die weitere Umsetzung des Unternehmenskonzepts 2021 – 2025 sowie die Übernahme neuer Aufgaben auf Basis der Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) sein (BGBl. I Nr. 135/2020 v. 15. 12.2020). Dazu zählen u.a. die Aufgaben des mit 1.1.2022 in Kraft tretenden Bundesamts für Verbrauchergesundheit, Aufgaben des Kompetenzzentrums entlang der Lebensmittelkette, Aufgaben für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/625 sowie der weitere Ausbau des Krisenmanagements.

Darüber hinaus sind für 2022 folgende relevante Neuerungen und Änderungen vorgesehen:

Im Bereich IT wird im Zuge der Digitalisierung die Umsetzung von weiteren Kundenportalen zur Einbindung wesentlicher Stakeholder in den Bereichen Lebensmittelsicherheit sowie Landwirtschaft umgesetzt. Zusätzlich sind weitere maßgebliche Digitalisierungsmaßnahmen im Bereich der Formulareinmeldungen, sowie der digitalen Datenerfassung im Labor geplant. Die IT-Strategie zur Anbindung externer Stakeholder durch standardisierte Schnittstellentechnologien wird weiter forciert und eine strategische Entscheidungsfindung zum Einsatz von SAP S/4 durchgeführt.

Im Facility Management steht, wie bereits im Jahr 2021, vor allem der weitere Ausbau des Standortes Mödling sowie die Modernisierung des Standortes in der Spargelfeldstraße im Fokus. Weiters werden im Fuhrpark die ersten Fahrzeuge auf alternative Antriebe umgestellt, für zukünftige Beschaffungen wird der Markt permanent beobachtet, um optimale Lösungen für die Mobilität sicherstellen zu können. Einen großen Themenschwerpunkt bildet die Energieeffizienz der Gebäude und die Umstellung auf erneuerbare Energieformen. So sollen die AGES-Standorte auch mit Photovoltaikanlagen ausgerüstet werden.

Im Bereich der Leistungen gegenüber Dritten gem. § 8 Abs. 7 GESG wird weiter an der Optimierung der Kostendeckung und an der Steigerung der Erträge gearbeitet.

4 Forschung und Entwicklung

Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (F&E) der AGES dienen dem Erhalt und der Erweiterung jener Kompetenzen, die notwendig sind, um die vom Eigentümer übertragenen Aufgaben (Kernthemen, Wirkungsziele, Krisenmanagement) zu erfüllen (§ 8 Abs. 1 GESG).

Die F&E Aktivitäten versetzen die AGES in die Lage, Risiken besser einzuschätzen, in Krisen angemessen zu agieren und zeitnah auf neue fachliche Herausforderungen zu reagieren. Darüber hinaus sichern die F&E-Aktivitäten der AGES den Stellenwert als die unabhängige, objektiv arbeitende Expert:innenagentur in Österreich bei Fragestellungen entlang der Lebensmittelsicherheitskette und von Gesundheitsthemen.

Die F&E-Aktivitäten der AGES 2021 betrafen schwerpunktmäßig die Themen nachhaltige landwirtschaftliche Produktion & Versorgungssicherheit, Klimawandel/-anpassung. Lebensmittel: Sicherheit, Qualität und Echtheit, Krisenmanagement, Antibiotika-Resistenzen, risikobasierter Ansatz/zentrale Kontrollplattform und Ernährung, Prävention und Verbraucherbildung.

Die AGES kooperiert in europäischen F&E-Projekten und -Netzwerken, wie dem EJP One Health und dem EJP-Soil.

5 Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems

Im Zuge des integrierten Chancen- und Risikomanagements (iCHARM) werden die wesentlichen Unternehmensrisiken gemeinsam im Managementteam identifiziert, analysiert und überwacht. Die aktuelle Risikolage wird der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat mindestens quartalsmäßig berichtet.

Szenarien wie z.B. Seuchen in der Human- und Veterinärmedizin, aber auch Erkrankungen und Schädlingsbefall im Agrarbereich stellen eine operative Herausforderung dar. Je nach Auftreten dieser Ereignisse in Art, Umfang und Dauer besitzen diese eine potenzielle negative Auswirkung auf das finanzielle Ergebnis der AGES. Zusätzlich ist aufgrund des breiten Aufgabenspektrums der AGES nicht auszuschließen, dass unabhängige Ereignisse zeitgleich zu einer Gefährdung der Resilienz führen. Ein Beispiel hierfür ist die nach wie vor präsente Afrikanische Schweinepest (ASP) in Europa parallel zur COVID-19-Pandemie. Daher wurden auch 2021 im Zuge der Unternehmensstrategie Maßnahmen und Initiativen gesetzt, um die internen Krisenmanagementstrukturen weiter zu entwickeln.

Ergänzend zu diesen Szenarien legt das Risikomanagement den Fokus auf die Überwachung und Minimierung von Risiken für die Qualität der Leistungserbringung sowie auf Risiken in Verbindung mit kritischen (IT-)Infrastrukturausfällen bzw. kritischen Betriebsunterbrechungen. Wobei auch in Verbindung mit diesen Risiken eine starke Verschränkung mit den Krisenmanagementstrukturen notwendig ist.

Ausgehend von den Unternehmensrisiken sowie regulatorischen Anforderungen werden die wesentlichen Prozessrisiken im Internen Kontrollsystem (IKS) erfasst und überwacht.

Finanzielle Absicherung

Die Republik hat sich in Form einer Patronatserklärung verpflichtet, auf Basis abgestimmter Businesspläne unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Gebarung die Finanzierung der AGES sicherzustellen. Zur Absicherung des Geschäftsfeldes Medizinmarktaufsicht wurde vom Gesundheitsministerium im März 2006 eine erweiterte Patronatserklärung abgegeben.

Finanzinstrumente und Risikobericht

Das Marktrisiko der AGES kann auf Grund der gesetzlichen Aufgabenfestlegung und des damit verbundenen größten Auftraggebers, der Republik Österreich, als gering angesehen werden.

Die Finanzmittel wurden vorwiegend in kurzfristigen Geldmarktprodukten (Termingelder mit fixen Zinssätzen) bei Banken mit einwandfreier Bonität veranlagt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

Außer den bereits im Anhang zum Jahresabschluss adressierten Risiken bestehen keine weiteren Preisänderungs-, Ausfalls- und Cashflow-Risiken. Das Liquiditätsrisiko ist durch die gesetzlich geregelte Basiszuwendung der Republik gering.

Compliance Management System

Das Compliance Management System wurde als eine Säule des Internen Kontrollsystems (IKS) etabliert. Das hat den Vorteil, dass zwischen beiden Systemen eine gute Abstimmung vorgenommen werden kann und gleichzeitig bei Audits rechtliche Spezifika ohne zusätzlichen Aufwand effizient und effektiv im Rahmen des IKS erledigt werden.

Entsprechend den gesteigerten Anforderungen eines Compliance Systems wurde eine E-learning-Unterlage für Compliance Schulungen erstellt und bereits im Jahr 2020 ausgerollt und als verpflichtendes Modul von Mitarbeiter:innen absolviert. Diese Schulung ist mittels automatisierter Erinnerung an die Mitarbeiter:innen jährlich zu wiederholen. Die E-learning-Unterlage wurde 2021 ergänzt und erweitert und mit einem umfassenderen Prüfungsteil am Ende der Schulung versehen. So ist eine umfassende Sensibilisierung mit dem Thema Compliance gewährleistet.

Seit Beginn des Jahres 2021 wird als Ergänzung zu den Compliance-Schulungen für Mitarbeiter:innen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit auch privatwirtschaftliche Angebote erstellen, mittels Lernvideos eine Schulung für Angebotserstellung angeboten. Damit ist Klarheit hinsichtlich rechtlicher, fachlicher und wirtschaftlicher Erfordernisse für die Erstellung von Angeboten gegeben.

Datenschutz

Die Anforderungen der EU-DSGVO verlangen einen besonders sorgfältigen Umgang mit personenbezogenen Daten. Aufgrund der COVID-19-Situation war in bestimmten Materiengesetzen (z.B. Epidemiegesetz) als auch im Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) ein datenschutzrechtlicher Novellierungsbedarf gegeben, um die Anforderungen im Rahmen von COVID-19 korrekt und gesetzeskonform umsetzen zu können. Die Expertise der Stabsstelle Recht und Versicherungswesen konnte hier unterstützend eingesetzt werden. Mit der Novellierung wird auch die zukünftige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Compliance Systems erleichtert.

Wien, am 3. März 2022


DI Dr. Thomas Kickinger

Die Geschäftsführer:


Dr. Anton Reini



GESUNDHEIT FÜR MENSCH, TIER & PFLANZE

www.ages.at

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind es angemessenen Entgelts zu (ichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreibenden und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten f der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.